Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0059(COD)

1.12.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 481 - 825

Entwurf eines Berichts
Malik Azmani
(PE779.352v01-00)

Einrichtung eines gemeinsamen Systems für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die sich illegal in der Europäischen Union aufhalten, und Aufhebung der Richtlinie 2008/115/EG des Europäisches Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2001/40/EG des Rates und der Entscheidung 2004/191/EG des Rates

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0101 – 2025/0059(COD))

Änderungsantrag 481
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva, Abir Al-Sahlani

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Personenbezogene Daten von Drittstaatsangehörigen sollten erst dann in ein Herkunftsland übermittelt werden, wenn eine gründliche Bewertung ergeben hat, dass die Übermittlung sein oder ihr Wohlergehen nicht gefährdet.

Or. en

Änderungsantrag 482
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Opfer von Menschenhandel, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG ein Aufenthaltstitel erteilt wird, sollten nicht als irregulär im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhältige Person gelten, bis eine endgültige Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels durch die zuständige Behörde getroffen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 483
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725[36] sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfolgen.

entfällt

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 484
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679	***entfällt***

bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725[36] sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfolgen.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 485
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) ***Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die*** Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen	(41) ***Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Rückkehrbehörden der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der***

Parlaments und des Rates[35]. ***Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die*** Verordnung (EU) ***2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates***. ***Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung*** die Übermittlung ***personenbezogener*** Daten ***von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfolgen***.

ordnungsgemäßen Durchführung der Rückführungsverfahren sollte im Einklang mit Artikel 8 der Charta der Grundrechte und der Verordnung (EU) 2016/679, insbesondere Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g, stehen. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Gewährleistung der Verhältnismäßigkeit und dem Vorhandensein geeigneter und spezifischer Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der Interessen der betroffenen Person gewidmet werden. Die Mitgliedstaaten sollten jeden Kontakt mit dem Herkunftsland eines Asylbewerbers vermeiden, solange die endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz noch nicht gefallen ist. Die Rückkehrdrittstaaten unterliegen eher selten Angemessenheitsbeschlüssen der Kommission nach Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ***und haben häufig kein Rückübernahmeabkommen mit der Union geschlossen oder sehen anderweitig geeignete Garantien im Sinne des Artikels 46 der*** Verordnung (EU) ***2016/679 vor. Von der Union oder den Mitgliedstaaten geschlossene oder derzeit ausgehandelte Rückübernahmeabkommen, die geeignete Garantien für*** die Übermittlung ***von*** Daten ***an Drittländer nach Artikel 46*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***vorsehen, sollten verbindliche und durchsetzbare Datenschutz-Zusicherungen solcher Drittländer enthalten. In den Fällen, in denen keine entsprechenden Abkommen bestehen, sollten personenbezogene Daten von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nicht an die Behörden von Drittländern übermittelt werden.***

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 486
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung	(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung

personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität ***und*** zu Reisedokumenten***, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen*** und ***ihre*** Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725[36] ***sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** erfolgen.

personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität***,*** zu Reisedokumenten und ***zu ihrer*** Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725[36] erfolgen***, vorausgesetzt, dass der Drittstaatsangehörige, gegen den eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, dieser Übermittlung zustimmt. Darüber hinaus könnte die Übermittlung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, in hinreichend begründeten Fällen zum Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung erforderlich sein. Bei sämtlichen Übermittlungen personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen müssen die Grundsätze der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewahrt sein.***

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien

Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Begründung

Diese Änderung steht mit den Änderungsanträgen zu den Artikeln 39, 40 und 41 in Zusammenhang.

Änderungsantrag 487
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V	(41) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[35]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union für die Zwecke dieser Verordnung gilt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates. Angesichts der wichtigen Gründe des öffentlichen Interesses, die der Rückübernahme ***und der wirksamen Rückkehr*** zugrunde liegen, könnte für die Zwecke der Rückübernahme und Wiedereingliederung die Übermittlung personenbezogener Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, einschließlich Daten zu ihrer Identität und zu Reisedokumenten, anderer relevanter Daten sowie in hinreichend begründeten Fällen Daten über ihre strafrechtlichen Verurteilungen und ihre Gesundheit erforderlich sein. Solche Übermittlungen müssen im Einklang mit Kapitel V der

der Verordnung (EU) 2018/1725[36] ***sowie den Grundsätzen der Nichtzurückweisung, der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union*** erfolgen.

Verordnung (EU) 2016/679 bzw. Kapitel V der Verordnung (EU) 2018/1725 erfolgen.

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[35] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

[36] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

Or. en

Änderungsantrag 488
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Hindernisse für die Kooperation und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen eine der größten strukturellen	***entfällt***

Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar. Die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen. Benennen die Mitgliedstaaten Strafverfolgungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung, so gilt diese Benennung nur insoweit, als diese Behörden in ihrer Eigenschaft als Behörden, die Rückkehrentscheidungen vollstrecken, handeln. Strafverfolgungsbehörden, die in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörden in Strafverfahren handeln, sollten nicht unter eine solche Benennung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 489
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ***Hindernisse für die Kooperation und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren*** zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten stellen eine der größten strukturellen Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar.*** Die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen. ***Benennen die Mitgliedstaaten Strafverfolgungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung, so gilt diese Benennung nur insoweit, als diese Behörden in ihrer Eigenschaft als Behörden, die Rückkehrentscheidungen vollstrecken, handeln. Strafverfolgungsbehörden, die in ihrer***	(42) ***Die*** zuständigen Behörden ***im Bereich Asyl sowie*** die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen***, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen***.

Funktion als Ermittlungsbehörden in Strafverfahren handeln, sollten nicht unter eine solche Benennung fallen.

Or. en

Änderungsantrag 490
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) ***Hindernisse für die Kooperation und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren*** zuständigen Behörden ***der Mitgliedstaaten stellen eine der größten strukturellen Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar.*** Die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen. ***Benennen die Mitgliedstaaten Strafverfolgungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung, so gilt diese Benennung nur insoweit, als diese Behörden in ihrer Eigenschaft als Behörden, die Rückkehrentscheidungen vollstrecken, handeln. Strafverfolgungsbehörden, die in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörden in Strafverfahren handeln, sollten nicht unter eine solche Benennung fallen.***	(42) ***Die*** zuständigen Behörden ***im Bereich Asyl sowie*** die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen***, um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 491
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Hindernisse für die Kooperation und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen eine der größten strukturellen Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar. Die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen. ***Benennen die Mitgliedstaaten Strafverfolgungsbehörden als zuständige Behörden im Sinne dieser Verordnung, so gilt diese Benennung nur insoweit, als diese Behörden in ihrer Eigenschaft als Behörden, die Rückkehrentscheidungen vollstrecken, handeln. Strafverfolgungsbehörden, die in ihrer Funktion als Ermittlungsbehörden in Strafverfahren handeln, sollten nicht unter eine solche Benennung fallen.***	(42) Hindernisse für die Kooperation und Kommunikation zwischen den für Asyl- und Rückkehrverfahren zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen eine der größten strukturellen Herausforderungen für einen effizienteren Rückkehrprozess dar. Die zuständigen Behörden, die in die verschiedenen Phasen des Rückkehrverfahrens involviert sind, sollten eng zusammenarbeiten und sich abstimmen.

Or. en

Änderungsantrag 492
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 493
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zur Digitalisierung der Fallbearbeitungssysteme für die Rückkehr wird in einem gesonderten Legislativvorschlag unterbreitet. Wir sind der Ansicht, dass die Entscheidung über die Digitalisierungsaspekte in diesem Dossier getroffen werden sollte.

Änderungsantrag 494
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den	***entfällt***

Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.

Or. en

Änderungsantrag 495
Tomáš Zdechovský

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte.	(43) Ein gemeinsames Rückkehrsystem sollte die digitalen Systeme zur Unterstützung des Managements von Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten operativ verwaltet werden, in vollem Umfang nutzen, wobei der Schwerpunkt auf effizienten Verwaltungsverfahren, Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Interoperabilität liegen sollte. ***Die Digitalisierung des Rückkehrmanagements, die in einem gesonderten Instrument geregelt werden soll, sollte diesbezüglich Orientierungshilfen bieten.***

Or. en

Änderungsantrag 496
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Union leistet finanzielle und	(44) Die Union leistet finanzielle und

operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur Unterstützung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden.

[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI:

operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. ***Um einen harmonisierten Ansatz sicherzustellen, unerlaubte Sekundärbewegungen innerhalb der Union zu verhindern und administrative Doppelarbeit durch die Schaffung paralleler Strukturen auf nationaler Ebene zu vermeiden, sollte die Union dafür sorgen, dass Wiedereingliederungshilfen zur Verfügung stehen, die über die Unionsprogramme finanziert werden, wie sie beispielsweise von Frontex koordiniert werden.*** Diese Unterstützung ***durch die Union*** sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur Unterstützung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden.

[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI:

http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 497
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. ***Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur***	(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen.

Unterstützung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden.

[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 498
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser ***Verordnung*** zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die***	(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser ***Richtlinie im Einklang mit den Grundrechten*** zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Diese Unterstützung sollte ***auf die Finanzierung der freiwilligen Rückkehr und Wiedereingliederung beschränkt sein und an die Bedingung geknüpft sein, dass die Mitgliedstaaten im Rückkehrverfahren, aber auch im Asylverfahren die Grundrechte vollständig wahren***. ***Wird im***

Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte ***insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur Unterstützung der Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden***.

Rahmen des unabhängigen Überwachungsmechanismus ein Verstoß gegen die Grundrechte aufgedeckt, sollte die Kommission ihre finanzielle und operative Unterstützung für den betreffenden Mitgliedstaat aussetzen.

[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).

[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 499
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und	(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und

Migrationsfonds finanziert werden ***sollten***, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur Unterstützung der Rückkehr ***illegal aufhältiger*** Drittstaatsangehöriger verwendet werden.	Migrationsfonds finanziert werden sollten, ***können*** diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen zur Unterstützung der Rückkehr Drittstaatsangehöriger verwendet werden***, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist***.
[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).	[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).
[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).	[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Begründung

Kleinere Anpassung, um den unterschiedlichen Zielen des AMIF Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 500
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen ***und Programmen zur Bereitstellung logistischer, finanzieller und sonstiger materieller Hilfe oder Sachleistungen*** zur Unterstützung der Rückkehr ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden.	(44) Die Union leistet finanzielle und operative Unterstützung, um eine wirksame Durchführung dieser Verordnung zu erreichen. Soweit Tätigkeiten aus der thematischen Fazilität des Asyl- und Migrationsfonds finanziert werden sollten, können diese im Rahmen der direkten, indirekten oder geteilten Mittelverwaltung durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten sollten die verfügbaren Finanzierungsinstrumente, Programme und Projekte der Union im Bereich der Rückkehr, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates[37], sowie die operative Unterstützung durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache gemäß der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates[38] bestmöglich nutzen. Diese Unterstützung sollte insbesondere für die Einrichtung von Rückkehrmanagementsystemen***, einschließlich einer umfassenden Fallbearbeitung,*** zur Unterstützung der Rückkehr ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger verwendet werden.
[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).	[37] Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj).
[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates	[38] Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1896/oj).

Or. en

Änderungsantrag 501
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44a) Die Glaubwürdigkeit des Asyl- und Migrationsmanagementsystems der Union wird durch die anhaltend niedrige Rate wirksamer Rückführungen grundlegend untergraben. Um über eine bloße Verpflichtung zur Bereitstellung von Mitteln hinauszugehen und sicherzustellen, dass die in dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Verfahren zu greifbaren Ergebnissen führen, muss eine Ergebnisverpflichtung für die Mitgliedstaaten eingeführt werden. Daher sollte ein klares und ehrgeiziges Ziel festgelegt werden, wonach die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um mindestens 80 % der Personen, gegen die eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung ergangen ist, tatsächlich rückzuführen. Wenn ein Mitgliedstaat dieses Ziel nicht erreicht, sollte ein strukturierter Rechenschafts- und Unterstützungsmechanismus aktiviert werden, der es der Kommission ermöglicht, die Ursachen zu ermitteln und gezielte Hilfe zu leisten oder Maßnahmen auf Unionsebene zu ergreifen, um gegen die unzureichende Zusammenarbeit von

Drittländern vorzugehen.

Or. en

Änderungsantrag 502
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44b) Die Verpflichtung jedes Staates zur Rückübernahme seiner eigenen Staatsangehörigen stellt ein Grundprinzip der staatlichen Souveränität und internationalen Zusammenarbeit dar. Die Pflicht der Staaten zur Rückübernahme eigener Staatsangehöriger gilt als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts. Das Bestehen einer solchen Pflicht wird auch durch die ständige Praxis der Staaten bei der Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen belegt, verbunden mit ihrer Anerkennung dieses Grundsatzes als notwendigem Aspekt der internationalen Kooperation beim Migrationsmanagement. Viele Länder kommen dieser Verpflichtung jedoch nicht nach. Daher sollte die Rückführungspolitik der Union durch einen strukturierten Rahmen verstärkt werden, um Anreize für die Zusammenarbeit von Drittländern zu schaffen. Ein solcher Rahmen sollte auf einer transparenten, objektiven und datengestützten jährlichen Bewertung der Zusammenarbeit jedes Drittlands bei der Rückübernahme beruhen. Um Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit sicherzustellen, sollte diese Bewertung zu einer Einstufung führen, die automatisch die Umsetzung eines vorab festgelegten Satzes verhältnismäßiger Maßnahmen

nach sich zieht.

Or. en

Änderungsantrag 503
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44c) Bei den Maßnahmen sollten wichtige Politikbereiche des auswärtigen Handelns der Union, einschließlich Entwicklungshilfe, Handelspräferenzen und Visumpolitik, berücksichtigt werden, um ein klares und kohärentes Signal an Drittländer zu setzen. In schwerwiegenden Fällen der mangelnden Zusammenarbeit sollten zusätzliche Maßnahmen gemäß Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auferlegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 504
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(44d) Um ein sich selbst verstärkendes Anreizsystem zu schaffen, sollten Finanzmittel aus dem Haushalt der Union und der Mitgliedstaaten, die aufgrund der mangelnden Zusammenarbeit ausgesetzt werden, umgewidmet werden. Diese Mittel sollten dem doppelten Ziel dienen, die kooperativsten Länder mit zusätzlicher

Unterstützung zu belohnen und gleichzeitig die Fähigkeit der Union zur Verwaltung ihrer Außengrenzen zu stärken, unter anderem durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex).

Or. en

Änderungsantrag 505
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr***,*** ***Rückübernahme*** und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der ***Wirksamkeit*** dieser ***Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche*** von wesentlicher Bedeutung***, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern***. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser ***Verordnung*** bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.	(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der ***Umsetzung*** dieser ***Richtlinie*** von wesentlicher Bedeutung. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser ***Richtlinie*** bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 506
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.	(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden***, und die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig aktuelle und vergleichbare Daten der Kommission übermitteln***, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 507
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die ***Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der*** Wirksamkeit dieser Verordnung und ***für*** die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche ***von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in*** die Effizienz der	(45) Die ***Berichterstattung über die*** Wirksamkeit dieser Verordnung und die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche ***sollte auf der Erhebung und Auswertung bestehender, zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über*** die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Wiedereingliederungsbemühungen ***beruhen***. ***Die Normen der Verordnung***

Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die ***Ergebnisse der*** Wiedereingliederungsbemühungen ***liefern***. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, ***damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die*** Auswirkungen dieser Verordnung ***bewerten*** und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen ***beitragen können***.	***(EU) Nr. 862/2007, der Verordnung (EU) 2019/1896 und der nationalen Rechtsvorschriften sollten berücksichtigt und erforderlichenfalls überprüft werden, um die Relevanz der Statistiken sicherzustellen.*** Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, ***um die Bewertung der*** Auswirkungen dieser Verordnung ***zu ermöglichen*** und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen ***beizutragen***.

Or. en

Änderungsantrag 508
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.	(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung***, insbesondere des Kooperationsmechanismus für die Rückkehr,*** und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische

Entwicklungen beitragen können.

Or. en

Änderungsantrag 509
Murielle Laurent
im Namen der S&D-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.	(45) Die Erhebung und Analyse zuverlässiger und vergleichbarer Statistiken über Rückkehr, Rückübernahme und Wiedereingliederung sind für die Überwachung der Wirksamkeit dieser Verordnung und für die Ermittlung verbesserungsbedürftiger Bereiche von wesentlicher Bedeutung, da sie wertvolle Einblicke in die Effizienz der Rückkehrverfahren, ***die Wirksamkeit von Haft,*** die Kooperation von Drittstaaten und die Ergebnisse der Wiedereingliederungsbemühungen liefern ***können***. Es sollten gemeinsame Standards und Definitionen für die Erhebung und Meldung einschlägiger Daten festgelegt werden, damit die Kommission und die Mitgliedstaaten die Auswirkungen dieser Verordnung bewerten und zu fundierten Entscheidungen über künftige politische Entwicklungen beitragen können.

Or. en

Begründung

Angeglichen an die Änderungsanträge zu Artikel 48.

Änderungsantrag 510
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung der Europäischen Rückkehranordnung und des gemeinsamen Formulars für Rücknahmeersuchen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] wahrgenommen werden.	***entfällt***
[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	

Or. en

Änderungsantrag 511
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung ***der Europäischen Rückkehranordnung und*** des gemeinsamen Formulars für Rücknahmeersuchen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im	(46) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zur Festlegung des gemeinsamen Formulars für Rücknahmeersuchen übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU)

Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] wahrgenommen werden.	Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[39] wahrgenommen werden.
[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).	[39] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj).

Or. en

Änderungsantrag 512
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr zum Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 513
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr zum Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich ***die Sicherheit, Nachhaltigkeit und*** die Effizienz der Rückkehr zum Schutz des Raums ohne Binnengrenzen zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 514
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 48

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr ***zum Schutz des Raums ohne Binnengrenzen***	(48) Da die Ziele der Verordnung, nämlich die Effizienz der Rückkehr zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht

zu verbessern, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme zur Gewährleistung eines gemeinsamen und kohärenten Ansatzes der Mitgliedstaaten auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 515
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(55a) Mit dieser Verordnung werden entscheidende Anstrengungen unternommen, um ein funktionierendes gemeinsames europäisches Rückkehrsystem zu schaffen. Ihre Anwendung sollte zunächst auf eine feste Probezeit beschränkt werden, um zu überprüfen, ob ein einheitlicher Ansatz die erwarteten Ergebnisse in der Praxis liefert. Die Fortsetzung dieser Verordnung über diesen Zeitraum hinaus sollte von einer positiven Bewertung abhängig gemacht werden, die ihre Wirksamkeit und ihren Mehrwert belegt. Wird diese Wirksamkeit nicht nachgewiesen und die Verordnung folglich nicht ausgeweitet, fällt die Verwaltung der Rückführungen wieder in

die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Um in einem solchen Fall Rechtssicherheit sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie über die erforderlichen nationalen Rechtsrahmen verfügen, um die Verwaltung der Rückkehrverfahren nahtlos wiederaufzunehmen und Rechtslücken zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 516
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen ***im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte,*** eingeführt.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 517
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von	(1) Mit dieser Verordnung wird ein ***umfassendes*** gemeinsamen System für die

illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen ***im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte,*** eingeführt.	Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 518
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Mit*** dieser ***Verordnung wird ein gemeinsames System*** für die Rückkehr von ***illegal*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen ***im Einklang mit den*** insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten ***Grundrechten*** sowie ***den*** geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen ***und die*** Menschenrechte, ***eingeführt***.	(1) ***In*** dieser ***Richtlinie werden die Normen und Verfahren festgelegt, die von den Mitgliedstaaten anzuwenden sind, die Maßnahmen*** für die Rückkehr von ***irregulär*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen ***umsetzen, um die Einhaltung der*** insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten ***Grundrechte*** sowie ***der*** geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen, ***den Zugang zu Schutz für Asylsuchende und Staatenlose sowie*** die ***Wahrung der*** Menschenrechte, ***sicherzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 519
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Mit*** dieser Verordnung ***wird ein gemeinsames System*** für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den ***insbesondere*** in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden ***völkerrechtlichen*** Verpflichtungen, auch in Bezug auf ***den Schutz von Flüchtlingen und*** die Menschenrechte, ***eingeführt***.	(1) ***Um einer wirksamen Rückkehr von illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältigen Drittstaatsangehörigen sicherzustellen, werden in*** dieser Verordnung ***gemeinsame Normen und Verfahren festgelegt, die in den Mitgliedstaaten*** für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („Charta“) anerkannten Grundrechten und den ***allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts*** sowie den geltenden ***internationalen*** Verpflichtungen, auch in Bezug auf die Menschenrechte, ***anzuwenden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 520
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen ***im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte,*** eingeführt.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen eingeführt***, um die Mitgliedstaaten beim Umgang mit der illegalen Migration zu unterstützen***.

Or. en

Änderungsantrag 521

Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen***, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte,*** eingeführt.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von illegal in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen eingeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 522
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von ***illegal*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte, eingeführt.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von ***irregulär*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte, eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 523

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von ***illegal*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte, eingeführt.	(1) Mit dieser Verordnung wird ein gemeinsames System für die Rückkehr von ***irregulär*** in der Union aufhältigen Drittstaatsangehörigen im Einklang mit den insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) anerkannten Grundrechten sowie den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, auch in Bezug auf den Schutz von Flüchtlingen und die Menschenrechte, eingeführt.

Or. en

Änderungsantrag 524
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr und Rücknahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 525
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***wirksame*** Rückkehr ***und Rücknahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen***.	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen*** Rückkehr ***zu ergreifen***.

Or. en

Änderungsantrag 526
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***wirksame*** Rückkehr ***und Rücknahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen***.	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen*** Rückkehr ***zu ergreifen***.

Or. en

Änderungsantrag 527
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr und Rücknahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung***	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr und Rücknahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen.

(EU) 2024/1351 sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 528
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen.	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***Einhaltung der Verpflichtung zum Verlassen des Hoheitsgebiets der Europäischen Union und*** die wirksame Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 529
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Ziel*** dieser Verordnung ***ist es, die wirksame Rückkehr*** und ***Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen***.	(2) ***In*** dieser Verordnung ***wird der Rechtsrahmen für ein gemeinsames*** und ***wirksames Rückkehrsystem auf Unionsebene festgelegt***. ***Dieses System schließt die folgenden Komponenten ein:***

Or. en

Änderungsantrag 530
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr ***und Rückübernahme illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3***,*** Artikel 4 Buchstabe h ***und Artikel 5 Buchstabe e*** der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen.	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame***, menschenwürdige und nachhaltige*** Rückkehr ***irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3 ***und*** Artikel 4 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1351 sicherzustellen.

Or. en

Begründung

Damit eine Rückkehr wirksam wird, muss natürlich eine Rückübernahme der Person stattfinden. Die Rückübernahme ist Bestandteil des Rückkehrverfahrens. In Artikel 5 Buchstabe e wird die Rückkehr im Rahmen der Außenpolitik der EU behandelt. Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags regelt nicht die Außenpolitik.

Änderungsantrag 531
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***wirksame*** Rückkehr und Rückübernahme ***illegal*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***im Einklang mit dem Gesamtkonzept nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351*** sicherzustellen.	(2) Ziel dieser Verordnung ist es, die ***menschenwürdige, sichere und nachhaltige*** Rückkehr und Rückübernahme ***irregulär*** aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***nach einem vollständigen und fairen Verfahren zur Bestimmung ihres Aufenthaltsrechts in der EU*** sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 532
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) ein gemeinsames Verfahren für die Rückkehr von Drittstaatsangehörigen, die kein Recht auf Aufenthalt in der Union haben;

Or. en

Änderungsantrag 533
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) ein System zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen zwischen den Mitgliedstaaten;

Or. en

Änderungsantrag 534
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

c) einen Kooperationsmechanismus für die Rückkehr, um die Zusammenarbeit von Drittländern bei der Rückübernahme ihrer eigenen Staatsangehörigen systematisch zu bewerten und sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 535
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ziel dieser Verordnung ist es, die wirksame Rückkehr und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sicherzustellen, um damit zum umfassenden Migrationsmanagement nach Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe h und Artikel 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1351 beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 536
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur weiteren Verbesserung der Geschwindigkeit und Effizienz des Rückführungs- und Abschiebungsverfahrens zu erlassen oder

beizubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 537
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) 3. Die Mitgliedstaaten wenden in allen Phasen des Rückkehrverfahrens einheitliche und verbindliche Mindestverfahrensstandards an, um Unterschiede in den nationalen Verfahren zu vermeiden, die die Kohärenz des gemeinsamen Rückkehrsystems untergraben.

Or. hr

Änderungsantrag 538
Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, günstigere Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur weiteren Verbesserung der Schnelligkeit und Effizienz des Rückführungs- und Abschiebungsverfahrens zu erlassen oder beizubehalten.
	Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Anwendung spezifischer Bestimmungen dieser Verordnung eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend ernste Gefahr für seine nationale Sicherheit

	oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung darstellt, so kann er Maßnahmen erlassen, um den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen einzuschränken. Der Mitgliedstaat teilt der Kommission und dem Rat die ergriffenen Maßnahmen mit und gibt einen Überblick über die Maßnahmen und legt eine Begründung für diese Maßnahmen vor.

Or. en

Änderungsantrag 539
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für ***illegal*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.	(1) Diese Verordnung gilt für ***irregulär*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 540
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für ***illegal*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.	(1) Diese Verordnung gilt für ***irregulär*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 541

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für ***illegal*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.	(1) Diese Verordnung gilt für ***irregulär*** im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.

Or. en

Änderungsantrag 542
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für illegal im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhältige Drittstaatsangehörige.	(1) (*Betrifft nicht die deutsche Fassung.*)

Or. en

Änderungsantrag 543
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet des Absatzes 2b des vorliegenden Artikels gilt diese Verordnung nicht für Drittstaatsangehörige,
	a) die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;

b) die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten; c) die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind; d) gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist;

e) die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 544
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Unbeschadet des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels gilt diese Verordnung nicht für Drittstaatsangehörige,
	a) die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;
	b) die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die

Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten;

c) die nach nationalem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind;

d) gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist;

e) die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 545
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die vorliegende Verordnung lässt die Verordnung (EU) 2024/1351 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 546
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Verordnung auf eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden. In solchen Fällen gilt diese Verordnung für diese Kategorien von

Drittstaatsangehörigen ab dem Tag, an dem der Mitgliedstaat seine Entscheidung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilt.

Or. en

Änderungsantrag 547
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, diese Verordnung auf eine oder mehrere der in Absatz 4 Buchstaben a, b, c und e genannten Kategorien von Drittstaatsangehörigen anzuwenden. In solchen Fällen gilt diese Verordnung für diese Kategorien von Drittstaatsangehörigen ab dem Tag, an dem der Mitgliedstaat seine Entscheidung den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitteilt.

Or. en

Änderungsantrag 548
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Diese Verordnung berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Tatsache des illegalen Aufenthalts als solche nach ihrem nationalen Recht eine Straftat darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 549
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind, so finden die Artikel 7, 9 und 10 keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 550
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Beschließt ein Mitgliedstaat, diese Verordnung auf Drittstaatsangehörige anzuwenden, die aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind, so finden die Artikel 7, 9 und 10 keine Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 551
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	(2d) In Bezug auf Drittstaatsangehörige, die gemäß Absatz 4 Buchstaben a und b vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen sind, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese nicht eine weniger günstige Behandlung erfahren oder ihnen nicht ein geringeres Maß an Schutz gewährt wird, als dies in Artikel 12 Absätze 4 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstaben c und e, Artikel 34 Absätze 1 bis 6 und Artikel 35 vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 552
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Ausnahmen	
(1) Die Mitgliedstaaten können für folgende Drittstaatsangehörige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen:	
a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;	
b) Drittstaatsangehörige, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.	

(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.

Or. en

Änderungsantrag 553
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Ausnahmen	
(1) Die Mitgliedstaaten können für folgende Drittstaatsangehörige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen:	
a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;	
b) Drittstaatsangehörige, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.	
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels	

an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.

Or. en

Änderungsantrag 554
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3	***entfällt***
Ausnahmen	
(1) Die Mitgliedstaaten können für folgende Drittstaatsangehörige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen:	
a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;	
b) Drittstaatsangehörige, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.	
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von	

Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.

Or. en

Änderungsantrag 555
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten können für folgende Drittstaatsangehörige Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen:	***entfällt***
a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen;	
b) Drittstaatsangehörige, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.	

Or. en

Änderungsantrag 556
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen***;***	a) Drittstaatsangehörige, die an den Außengrenzen einer Einreiseverweigerung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 unterliegen**.**

Or. en

Änderungsantrag 557
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Drittstaatsangehörige, die von den zuständigen Behörden in Verbindung mit dem illegalen Überschreiten der Außengrenze eines Mitgliedstaats auf dem Land-, See- oder Luftwege aufgegriffen bzw. abgefangen wurden und die nicht anschließend die Genehmigung oder das Recht erhalten haben, sich in diesem Mitgliedstaat aufzuhalten.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Personen, die in diese Kategorie fallen, fallen ebenfalls unter die Screening-Verordnung. Diese Verordnung sieht u. a. ihre Identifizierung und ihre Weiterverweisung in Asyl- oder Rückkehrverfahren vor. Es gibt absolut keinen Grund dafür, warum sie nicht unter die geltende Verordnung fallen sollten, wenn sie nicht in das Asylverfahren weitergeleitet werden.

Änderungsantrag 558
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Drittstaatsangehörige, die nach einzelstaatlichem Recht aufgrund einer strafrechtlichen Sanktion oder infolge einer strafrechtlichen Sanktion rückkehrpflichtig sind oder gegen die ein Auslieferungsverfahren anhängig ist.

Or. en

Änderungsantrag 559
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Drittstaatsangehörige, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 560
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Drittstaatsangehörige, die eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

Or. en

Änderungsantrag 561

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Drittstaatsangehörige, denen die Einreise an den Binnengrenzen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/399 verweigert wird, im Falle einer vorübergehenden Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter den in Titel III Kapitel II der genannten Verordnung festgelegten Bedingungen;

Or. en

Änderungsantrag 562
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenden die Mitgliedstaaten ***Ausnahmen*** nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser ***Kategorien von*** Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.	(2) Wenden die Mitgliedstaaten ***eine Ausnahme*** nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung. Es gelten die folgenden Artikel: ***Artikel 12 Absatz 3 [Prüfung der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung],*** Artikel 12 Absatz 4 ***[Zwangsmaßnahmen]*** und Artikel 12 Absatz 5 ***[Gemeinsame Leitlinien zu Sicherheitsvorschriften für gemeinsame Abschiebungen auf dem Luftweg], Artikel 14 Absatz 1 [Grundsatz der Nichtzurückweisung]***, Artikel 14 Absatz 2 ***[Aufschub der Abschiebung], Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe a [Grundbedürfnisse],*** Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c

[Notfallgesundheitsversorgung], Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e ***[besondere Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen]***, Artikel 34 ***[Haftbedingungen]*** und Artikel 35 ***[Haftbedingungen für Familien und Minderjährige]***.

Or. en

Begründung

Die Kommission schlägt vor, dass bestimmte Bestimmungen auch für befreite Personengruppen gelten sollten, die nach nationalem Recht behandelt werden. Diese Bestimmungen müssen erweitert werden, um die Kohärenz der Rückkehrkonzepte der Mitgliedstaaten und gleiche Bedingungen für alle Rückkehrer und alle Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Änderungsantrag 563
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so ***stützen*** sie ***sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales*** Recht ***und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung***. ***Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.***	(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so ***legen*** sie ***die anwendbaren Verfahren in nationalem*** Recht ***fest***.

Or. en

Änderungsantrag 564
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht ***und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung***. ***Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.***	(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht.

Or. en

Änderungsantrag 565
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht ***und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung***. ***Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.***	(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht.

Or. en

Änderungsantrag 566
Maciej Wąsik, Mariusz Kamiński, Jacek Ozdoba, Jadwiga Wiśniewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht ***und achten den Grundsatz der Nichtzurückweisung***. ***Es gelten die folgenden Artikel: Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe c, Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe e, Artikel 34 und Artikel 35.***	(2) Wenden die Mitgliedstaaten Ausnahmen nach Absatz 1 dieses Artikels an, so stützen sie sich zur Gewährleistung der Rückkehr dieser Kategorien von Drittstaatsangehörigen auf nationales Recht.

Or. en

Änderungsantrag 567
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „***illegaler*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;	2. „***irregulärer*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

Or. en

Begründung

Es gilt, zu betonen, dass viele Personen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, zuvor internationalen Schutz beantragt haben. Ihre Anwesenheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats mag irregulär gewesen sein, aber sie war nicht illegal. Wir müssen uns den Versuchen widersetzen, schutzsuchende irreguläre Migranten als Kriminelle darzustellen.

Änderungsantrag 568
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „***illegaler*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;	2. „***irregulärer*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 569
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. „***illegaler*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;	2. „***irregulärer*** Aufenthalt“ die Anwesenheit eines Drittstaatsangehörigen, der nicht oder nicht mehr die Einreisevoraussetzungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise in einen Mitgliedstaat oder den dortigen Aufenthalt erfüllt, im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 570
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) „Rückkehrer“ einen Drittstaatsangehörigen, der sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält und gegen den eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung ergangen ist;

Or. en

Begründung

Artikel 2 Nummer 26 der Verordnung (EU) 2019/1896 (Frontex) wird leicht angepasst.

Änderungsantrag 571
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

Or. en

Änderungsantrag 572
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) „Staatenloser“ eine Person, die von keinem Staat nach dessen geltendem Recht als Staatsangehöriger betrachtet

wird.

Or. en

Begründung

Definition des Begriffs „Staatenloser“ im Sinne des Artikels 3 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2024/1348 (Asylverfahrensverordnung) und des Artikels 2 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1356 (Screening-Verordnung).

Änderungsantrag 573
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Rückkehrstaat“	3. „Rückkehrstaat“***, unbeschadet der Reihenfolge, in der sie Berücksichtigung finden,***

Or. en

Änderungsantrag 574
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „***Rückkehrstaat***“	3. „***Staat der Überstellung***“

Or. en

Begründung

Da das Land, in das die Person geschickt wird, unbekannt ist, handelt es sich möglicherweise nicht um eine Rückkehr, sondern um eine Überstellung.

Änderungsantrag 575

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) einen Drittstaat, bei dem es sich um das Land des ***formalen*** gewöhnlichen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen handelt;	b) einen Drittstaat, bei dem es sich um das Land des ***vorherigen*** gewöhnlichen Aufenthalts des Drittstaatsangehörigen handelt;

Or. en

Änderungsantrag 576
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Transit-Drittstaat auf dem Weg in die Union gemäß den Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 577
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) einen Transit-Drittstaat auf dem Weg in die Union gemäß den Rückübernahmeabkommen oder -vereinbarungen der Union oder der Mitgliedstaaten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 578
Jan-Christoph Oetjen, Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als den unter den Buchstaben a, b und g genannte Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 579
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als den unter den Buchstaben a, b und g genannte Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 580
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als den unter den Buchstaben a***,*** b ***und g*** genannte Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht	d) einen anderen als den unter den Buchstaben a ***und*** b genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat ***und in dem***

auf Einreise und Aufenthalt hat;	***der Drittstaatsangehörige freiwillig einen Antrag auf Rückkehr stellt***;

Or. en

Änderungsantrag 581
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als den unter den Buchstaben a**,** b ***und g*** genannte Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;	d) einen anderen als den unter den Buchstaben a ***und*** b genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Konsistenz wird Buchstabe g gestrichen.

Änderungsantrag 582
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) einen anderen als den unter den Buchstaben a**,** b ***und g*** genannte Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;	d) einen anderen als den unter den Buchstaben a ***und*** b genannten Drittstaat, in dem der Drittstaatsangehörige ein Recht auf Einreise und Aufenthalt hat;

Or. en

Änderungsantrag 583
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 584
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 585
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) einen sicheren Drittstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2024/1348	***entfällt***

als unzulässig abgelehnt wurde;

Or. en

Begründung

In Artikel 59 der Asylverfahrenverordnung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Drittstaat für die Zwecke eines Asylantrags als sicherer Drittstaat angesehen werden kann. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Konzepts auf eine Rückkehrentscheidung müssen weiterhin gelten. Um insbesondere eine wirksame, nachhaltige und menschenwürdige Rückkehr sicherzustellen, muss der Drittstaatsangehörige eine Verbindung zu diesem sicheren Drittstaat haben, aufgrund derer er oder sie vernünftigerweise in dieses Land gehen würde. Ohne eine solche Verbindung wird die Rückkehr wahrscheinlich unwirksam, nicht nachhaltig und nicht menschenwürdig sein.

Änderungsantrag 586
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Begründung

In Artikel 58 der Asylverfahrenverordnung sind die Bedingungen festgelegt, unter denen ein Drittstaat als erster Asylstaat betrachtet werden kann. Die Voraussetzungen für die Anwendung des Konzepts auf eine Rückkehrentscheidung müssen weiterhin gelten. Um insbesondere eine wirksame, nachhaltige und menschenwürdige Rückkehr sicherzustellen, muss den Behörden, die die Rückkehr durchführen, klar sein, dass die betreffenden Drittstaatsangehörigen den ihnen vor ihrer Einreise in die Union gewährten Schutz noch in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 587
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 588
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) den ersten Asylstaat, hinsichtlich dessen der Antrag eines Drittstaatsangehörigen auf internationalen Schutz gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1348 als unzulässig abgelehnt wurde;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 589
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17	***entfällt***

dieser Verordnung aufgenommen wird;

Or. en

Begründung

Der durch diese Ergänzung vorgeschlagene Handel mit Migranten wird der EU keinen geopolitischen Vorteil verschaffen. Es wurde kein Drittland ermittelt, das sich bereit erklärt, die Rückkehrer aufzunehmen. Es werden keine Garantien für das Schicksal der in diese Drittländer zu sendenden Personen gegeben, und die Nachhaltigkeit solcher Rückführungen ist höchst zweifelhaft.

Änderungsantrag 590
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 591
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 592
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) einen Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;	g) einen ***anderen als den unter den Buchstaben a, b und d genannten*** Drittstaat, mit dem ein Abkommen oder eine Vereinbarung besteht, auf deren bzw. dessen Grundlage der Drittstaatsangehörige nach Artikel 17 dieser Verordnung aufgenommen wird;

Or. en

Änderungsantrag 593
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus ***der Europäischen Union*** auferlegt oder festgestellt wird;	4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche ***Maßnahme oder*** Entscheidung, mit der der illegale Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus ***dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten*** auferlegt oder festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 594
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***illegale*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;	4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***irreguläre*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 595
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***illegale*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;	4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***irreguläre*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 596
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***illegale*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;	4. „Rückkehrentscheidung“ die behördliche oder richterliche Entscheidung, mit der der ***irreguläre*** Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Verpflichtung zur Ausreise aus der Europäischen Union auferlegt oder festgestellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 597
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. „Rückkehr“ einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der
	a) freiwillig zurückkehrt im Sinne von Nummer 6 oder
	b) der durch die zuständigen Behörden aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten in einen Rückkehrstaat im Sinne von Nummer 3 abgeschoben wird;

Or. en

Änderungsantrag 598
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4b. „Entscheidung über die Anordnung einer Abschiebung“ bzw. „Abschiebungsentscheidung“ die behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Handlung, mit der festgestellt oder erklärt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger in einen oder mehrere Rückkehrstaaten im Sinne von Nummer 3 abgeschoben werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 599

François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;	5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ***oder Abschiebungsanordnung*** durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats;

Or. en

Änderungsantrag 600
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet ***des Mitgliedstaats***;	5. „Abschiebung“ die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung durch die zuständigen Behörden im Wege der tatsächlichen Verbringung aus dem Hoheitsgebiet ***der Mitgliedstaaten***;

Or. en

Änderungsantrag 601
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „freiwillige Rückkehr“ die ***Erfüllung der Verpflichtung des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das*** Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***bis zu***	6. „freiwillige Rückkehr“ die ***Ausreise aus dem*** Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten***, die eigenständig, mit oder ohne Unterstützung und ohne Rückgriff auf die***

dem in der Rückkehrentscheidung ***nach Artikel 13 dieser Verordnung*** festgelegten ***Datum zu verlassen***;	***Abschiebung erfolgt,***
	– eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, gegen den noch keine förmliche Rückkehrentscheidung ***ergangen ist, oder***
	– eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, der seiner Verpflichtung zur Ausreise innerhalb oder nach Ablauf der in der Entscheidung festgelegten ***Frist für die freiwillige Ausreise nachkommt***;

Or. en

Änderungsantrag 602
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „freiwillige ***Rückkehr***“ die ***Erfüllung der Verpflichtung des illegal*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***bis zu dem in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Datum*** zu verlassen;	6. „freiwillige ***Ausreise***“ die ***Annahme durch den irregulär*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ***in jeder Phase des Rückkehrverfahrens infolge einer informierten Entscheidung*** zu verlassen***, die die betreffende Person ohne physischen, psychischen oder materiellen Druck frei getroffen hat***;

Or. en

Änderungsantrag 603
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

6. „freiwillige Rückkehr“ die Erfüllung der Verpflichtung des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem ***in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung*** festgelegten Datum zu verlassen;	6. „freiwillige Rückkehr“ die Erfüllung der Verpflichtung des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem ***von den zuständigen Behörden*** festgelegten Datum zu verlassen;

Or. en

Änderungsantrag 604
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „***freiwillige*** Rückkehr“ die Erfüllung der Verpflichtung des ***illegal*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Datum zu verlassen;	6. „***angenommene*** Rückkehr“ die Erfüllung der Verpflichtung des ***irregulär*** aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Datum zu verlassen;

Or. en

Begründung

Da die Rückkehr zur Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt, kann sie nicht als freiwillig bezeichnet werden. Es handelt sich um eine Annahme der Verpflichtung, und die Definition sollte dies widerspiegeln.

Änderungsantrag 605
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „freiwillige ***Rückkehr***“ die Erfüllung der Verpflichtung des ***illegal***	6. „freiwillige ***Ausreise***“ die Erfüllung der Verpflichtung des ***betreffenden***

aufhältigen Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Datum zu verlassen;	Drittstaatsangehörigen, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten bis zu dem in der Rückkehrentscheidung nach Artikel 13 dieser Verordnung festgelegten Datum zu verlassen;

Or. en

Änderungsantrag 606
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „unbegleiteter Minderjähriger“ einen Minderjährigen, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats ankommt, solange dieser Minderjährige sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet, was Minderjährige einschließt, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet dort ohne Begleitung zurückgelassen werden;

Or. en

Änderungsantrag 607
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6b. „Familienangehöriger“ einen Elternteil, Geschwisterteil, volljährigen Ehegatten, Onkel, Tante oder Großelternteil eines unbegleiteten Minderjährigen;

Or. en

Änderungsantrag 608
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „***Flucht***“ ***die Handlung, durch die*** sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen ***Verwaltungs- oder*** Justizbehörden entzieht, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen;	7. „***Fluchtgefahr***“ ***das nachgewiesene Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf spezifischen und objektiven Kriterien beruhen, die gesetzlich genau festgelegt sind, um anzunehmen, dass*** sich ein Drittstaatsangehöriger, ***gegen den ein Rückkehrverfahren läuft,*** der Verfügung der zuständigen Justizbehörden ***unter Umständen*** entzieht, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen;

Or. en

Änderungsantrag 609
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht***, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen***;	7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;

Or. en

Änderungsantrag 610
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht***, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen***;	7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;

Or. en

Änderungsantrag 611
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht***, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen***;	7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;

Or. en

Änderungsantrag 612
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht***, wie etwa durch das Verlassen des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden aus Gründen, die nicht außerhalb des Einflussbereichs des Drittstaatsangehörigen liegen***;	7. „Flucht“ die Handlung, durch die sich ein Drittstaatsangehöriger der Verfügung der zuständigen Verwaltungs- oder Justizbehörden entzieht;

Or. en

Begründung

Beispiele gehören in die Erwägungsgründe und nicht in die Begriffsbestimmungen.

Änderungsantrag 613
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird;	8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, ***die einer Rückkehrentscheidung beigefügt ist und*** mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird;

Or. en

Änderungsantrag 614

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird;	8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird ***und die einer Rückkehrentscheidung beigefügt ist***;

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Artikel 3 Nummer 6 der aktuellen Rückführungsrichtlinie. Die Verhängung eines Einreiseverbots sollte mit einer Rückkehrentscheidung einhergehen. Einzelne Einreiseverbote nach freiwilliger Ausreise dienen lediglich der Bürokratie an den Grenzen und schrecken von freiwilligen Ausreisen ab.

Änderungsantrag 615
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird;	8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten ***oder lebenslangen*** Zeitraum untersagt wird;

Or. en

Änderungsantrag 616
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt ***für einen bestimmten Zeitraum*** untersagt wird;	8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt untersagt wird;

Or. en

Änderungsantrag 617
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt ***für einen bestimmten Zeitraum*** untersagt wird;	8. „Einreiseverbot“ die behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der dortige Aufenthalt untersagt wird;

Or. en

Änderungsantrag 618
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Rückübernahmeverfahren“ alle Schritte, die von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und	***entfällt***

Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eines Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer Rückkehraktion durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 619
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. „Rückübernahmeverfahren“ alle Schritte, die von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eines Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer ***Rückkehraktion*** durchgeführt werden;	9. „Rückübernahmeverfahren“ alle Schritte, die von einer zuständigen Behörde oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) in Bezug auf die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eines Drittstaatsangehörigen, die Ausstellung eines Reisedokuments für den Drittstaatsangehörigen und die Organisation einer ***Rückkehr*** durchgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 620
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Rückübernahmeersuchen“ ein Ersuchen um Rückübernahme, das ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls ein	10. „Rückübernahmeersuchen“ ein Ersuchen um Rückübernahme, das ein Ersuchen um Bestätigung der Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls ein

Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments umfasst und von einer zuständigen Behörde an eine zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt wird;	Ersuchen um Ausstellung eines Reisedokuments umfasst und von einer zuständigen Behörde ***oder gegebenenfalls von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache („Frontex“)*** an eine zuständige Behörde eines Drittstaats übermittelt wird;

Or. en

Änderungsantrag 621
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 622
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;	11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte ***oder von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) unterstützte*** Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 623
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;	11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte ***oder von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) unterstützte*** Aktion, mit der Drittstaatsangehörige aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;

Or. en

Änderungsantrag 624
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der ***Drittstaatsangehörige*** aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten rückgeführt werden;	11. „Rückkehraktion“ eine von einer zuständigen Behörde organisierte oder koordinierte Aktion, mit der ***Rückkehrer*** aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten ***unabhängig vom Beförderungsmittel entweder zwangsweise oder auf freiwilliger Basis*** rückgeführt werden;

Or. en

Begründung

Enger an die Definition des Begriffs „Rückkehraktion“ in Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2019/1896 angeglichen.

Änderungsantrag 625

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Rückübernahmeinstrument“ ein rechtsverbindliches oder nicht rechtsverbindliches Instrument, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat oder der Union und einem Drittstaat im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren enthält, wie etwa Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen oder andere internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Der Begriff „Rückübernahmeinstrument“ wird im verfügenden Teil des Textes nur einmal verwendet. Unter diesen Umständen ist keine Begriffsbestimmung erforderlich.

Änderungsantrag 626
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Rückübernahmeinstrument“ ein rechtsverbindliches ***oder nicht rechtsverbindliches*** Instrument, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat oder der Union und einem Drittstaat im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren enthält, wie etwa Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen oder andere internationale Übereinkünfte ***und Vereinbarungen***;	12. „Rückübernahmeinstrument“ ein rechtsverbindliches Instrument, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat oder der Union und einem Drittstaat im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren enthält, ***einschließlich Bestimmungen zur Wahrung der Grundrechte von Drittstaatsangehörigen, die ihnen unterliegen,*** wie etwa

	Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen oder andere internationale Übereinkünfte;

Or. en

Änderungsantrag 627
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. „Rückübernahmeinstrument“ ein rechtsverbindliches ***oder nicht rechtsverbindliches*** Instrument, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat oder der Union und einem Drittstaat im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren enthält, wie etwa Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen oder andere internationale Übereinkünfte ***und Vereinbarungen***;	12. „Rückübernahmeinstrument“ ein rechtsverbindliches Instrument, das Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen einem Mitgliedstaat oder der Union und einem Drittstaat im Zusammenhang mit dem Rückübernahmeverfahren enthält, ***einschließlich Bestimmungen zur Wahrung der Grundrechte von Drittstaatsangehörigen, die ihnen unterliegen,*** wie etwa Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen oder andere internationale Übereinkünfte;

Or. en

Änderungsantrag 628
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „sonstige Aufenthaltsberechtigung“ jedes von einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokument, das zum Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet berechtigt und bei dem es sich nicht um einen Aufenthaltstitel im	13. „sonstige Aufenthaltsberechtigung“ jedes von einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokument, das zum Aufenthalt in dessen Hoheitsgebiet berechtigt und bei dem es sich nicht um einen Aufenthaltstitel im

Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2018/1860 handelt***, mit Ausnahme des Dokuments gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates[46]***.	Sinne des Artikels 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2016/399 oder ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt im Sinne des Artikels 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2018/1860 handelt.
[46] Richtlinie (EU) 2024/1346 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L, 2024/1346, 22.5.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1346/oj) .	

Or. en

Begründung

Es ist nicht klar, warum eine im Rahmen eines Asylantrags gemäß Artikel 29 der Asylverfahrenverordnung erteilte Aufenthaltsgenehmigung nicht unter diese Begriffsbestimmung fallen sollte.

Änderungsantrag 629
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „Personen in einer Lage der Schutzbedürftigkeit“ Personen mit einer verringerten Fähigkeit zum Widerstand gegen, zur Bewältigung von oder zur Erholung von Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch oder Verletzung ihrer Rechte aufgrund von individuellen, Gemeinschafts-, Haushalts-, strukturellen und/oder situationsbezogenen Faktoren und Umständen, die das Risiko und die Gefährdung durch eine solche Gewalt,

Ausbeutung, einen solchen Missbrauch oder eine solche Verletzung ihrer Rechte erhöhen, oder aufgrund des Fehlens von Faktoren, die sie vor solcher Gewalt, Ausbeutung, einem solchen Missbrauch und solcher Verletzung ihrer Rechte schützen.

Or. en

Änderungsantrag 630
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „Personen in einer Lage der Schutzbedürftigkeit“ Personen mit einer verringerten Fähigkeit zum Widerstand gegen, zur Bewältigung von oder zur Erholung von Gewalt, Ausbeutung, Missbrauch oder Verletzung ihrer Rechte aufgrund von individuellen, Gemeinschafts-, Haushalts-, strukturellen oder situationsbezogenen Faktoren und Umständen, die das Risiko und die Gefährdung durch eine solche Gewalt, Ausbeutung, einen solchen Missbrauch oder eine solche Verletzung ihrer Rechte erhöhen, oder aufgrund des Fehlens von Faktoren, die sie vor solcher Gewalt, Ausbeutung, einem solchen Missbrauch und solcher Verletzung ihrer Rechte schützen.

Or. en

Änderungsantrag 631
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „internes Rückkehrzentrum“ eine benannte, geschlossene und sichere Einrichtung zur Unterbringung von Drittstaatsangehörigen. Ein internes Rückkehrzentrum sorgt für Unterkunft, Verpflegung und Annehmlichkeiten, wozu auch Erholungsgebiete und angemessene Gesundheitsdienste gehören, mit dem Ziel, menschenwürdige Lebensbedingungen sicherzustellen und gleichzeitig Risiken für die öffentliche Ordnung zu bewältigen und Flucht zu verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 632
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „schutzbedürftige Personen“ Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Familien mit minderjährigen Kindern, Obdachlose und Personen, die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Or. en

Änderungsantrag 633
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. „biometrische Daten“ biometrische Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/817;

Or. en

Begründung

Vom EDSB empfohlen.

Änderungsantrag 634
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. „Gesichtsbild“ ein „Gesichtsbild“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe r der Verordnung (EU) 2024/1358;

Or. en

Begründung

Vom EDSB empfohlen.

Änderungsantrag 635
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen

unter 18 Jahren;

Or. en

Änderungsantrag 636
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. „Minderjähriger“ einen Drittstaatsangehörigen unter 18 Jahren;

Or. en

Änderungsantrag 637
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. „unbegleiteter Minderjähriger“ ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlichen Erwachsenen im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ankommt, solange dieser Minderjährige sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befindet; dies schließt Minderjährige ein, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet dort ohne Begleitung zurückgelassen werden.

Or. en

Änderungsantrag 638

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. „Fingerabdruckdaten“ „Fingerabdruckdaten“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe q der Verordnung (EU) 2024/1358.

Or. en

Begründung

Vom EDSB empfohlen. Eurodac bezieht sich nicht auf daktyloskopische Daten, sondern auf Fingerabdruckdaten.

Änderungsantrag 639
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. „Kind“ jeden Drittstaatsangehörigen unter 16 Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 640
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13d. „schützende familiäre Bindung“ nachgewiesene familiäre Bindungen in Bezug auf unbegleitete Minderjährige, bei denen die Fähigkeit eines Verwandten zur

Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen bewertet wird, auch in Fällen, in denen Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte des unbegleiteten Minderjährigen sich rechtmäßig in einem Drittland aufhalten, in dem sich das Kind ebenfalls rechtmäßig aufhalten kann.

Or. en

Änderungsantrag 641
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„schutzbedürftige Personen“ Minderjährige, einschließlich unbegleiteter Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Familien mit minderjährigen Kindern, Obdachlose und Personen, die Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2008/115/EG.

Änderungsantrag 642
Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Schutzbedürftige Gruppen
	(1) Gegebenenfalls wird während des gesamten Rückkehrverfahrens eine Bewertung der besonderen Bedürfnisse eines Drittstaatsangehörigen in Fällen von Schutzbedürftigkeit gemäß Kapitel IV der Richtlinie (EU) 2024/1346 und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1348 vorgenommen. Schutzbedürftigkeit kann unter anderem folgende Personengruppen umfassen:
	a) unbegleitete Minderjährige;
	b) Familien mit Kindern;
	c) Personen mit schweren gesundheitlichen Problemen oder Menschen mit Behinderungen, bei denen die Rückkehr in das Drittland ein erhebliches Risiko für ihre Gesundheit oder einen fehlenden Zugang zu notwendiger medizinischer Behandlung mit sich bringen würde;
	d) Opfer von Trauma, Folter oder Menschenhandel, es sei denn, es gibt nachweislich angemessene Schutz- und Unterstützungsstrukturen in dem Drittland, um ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und eine Retraumatisierung oder weitere Ausbeutung zu verhindern;
	e) ältere Menschen mit besonderen Pflegebedürfnissen, die in dem Drittland nicht angemessen gedeckt werden können;
	f) LGBTIQ+-Personen, wenn glaubhafte Gründe für die Annahme bestehen, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität in dem Drittland einem tatsächlichen Risiko von Verfolgung, Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt wären;
	(2) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit, besondere

Bedürfnisse oder das Erfordernis für Verfahrensgarantien, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für die Arbeit mit Kindern geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kinderschutzbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 643
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Grundsatz der Nichtzurückweisung, Wohl des Kindes, Familienleben, Gesundheitszustand und schutzbedürftige Personen
	Bei der Umsetzung dieser Verordnung berücksichtigen die Mitgliedstaaten die folgenden Elemente:
	a) das Wohl des Kindes;
	b) das Privat- und Familienleben der betreffenden Drittstaatsangehörigen;
	c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen;
	d) die Schutzbedürftigkeit der Personen nach Artikel 4a,
	und sie halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein.

Or. en

Änderungsantrag 644
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Grundrechte	
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	

Or. en

Änderungsantrag 645
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Grundrechte	
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der	

Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 646
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Grundrechte	
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	

Or. en

Änderungsantrag 647
Charlie Weimers, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 5	***entfällt***
Grundrechte	
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des	

einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.

Or. en

Änderungsantrag 648
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, ***einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen Menschenrechtskonvention, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,*** der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte ***und des Wohls des Kindes***.

Or. en

Änderungsantrag 649
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte. ***In diesem Zusammenhang darf niemand in einen Drittstaat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden, in dem für ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht.***

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 19 der Charta und Erwägungsgrund 11. Angesichts der Risiken, die sich aus diesem Vorschlag ergeben, ist das Verbot der Zurückweisung in den Artikeln neu zu formulieren.

Änderungsantrag 650
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der	Bei der Anwendung dieser Verordnung handeln die Mitgliedstaaten unter vollständiger Einhaltung des einschlägigen Unionsrechts, einschließlich der Charta, des einschlägigen Völkerrechts, ***einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der Europäischen***

Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte.	***Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens über die Rechte des Kindes,*** der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu internationalem Schutz, insbesondere des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, sowie der Grundrechte ***und des Wohls des Kindes***.

Or. en

Änderungsantrag 651
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 5a
	Schutzbedürftigkeit
	(1) Gegebenenfalls bewerten die Mitgliedstaaten, ob sich ein Drittstaatsangehöriger in einem Rückkehrverfahren in einer Lage der Schutzbedürftigkeit befindet, Opfer von Folter geworden ist oder besondere Bedürfnisse hat oder besondere Verfahrensgarantien im Sinne der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensverordnung benötigt.
	(2) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit oder besondere Bedürfnisse oder ein Erfordernis für Verfahrensgarantien, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 652
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1 Einleitung des Rückkehrverfahrens	***entfällt***
6 Ermittlung und erste Kontrollen	
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stützen sich die zuständigen Behörden auf frühere Kontrollen, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige durchgeführt wurden, einschließlich der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 oder gleichwertiger Kontrollen nach nationalem Recht.	
(3) Erforderlichenfalls können auf der Grundlage einer Risikobewertung und objektiver Kriterien nach nationalem Recht zusätzliche Sicherheitskontrollen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.	

Or. en

Änderungsantrag 653
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 6	***entfällt***
Ermittlung und erste Kontrollen	
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stützen sich die zuständigen Behörden auf frühere Kontrollen, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige durchgeführt wurden, einschließlich der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 oder gleichwertiger Kontrollen nach nationalem Recht.	
(3) Erforderlichenfalls können auf der Grundlage einer Risikobewertung und objektiver Kriterien nach nationalem Recht zusätzliche Sicherheitskontrollen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.	

Or. en

Änderungsantrag 654
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlung und erste Kontrollen	***Identifizierung von Personen in einer***

Lage der Schutzbedürftigkeit

Or. en

Änderungsantrag 655
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ermittlung und erste Kontrollen	Erste Kontrollen

Or. en

Änderungsantrag 656
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 657
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Angesichts der Bestimmungen der Screening-Verordnung, insbesondere der Artikel 5 und 7, ist es weder notwendig noch verhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zu verpflichten, Drittstaatsangehörige zu jagen, die sich irregulär in ihrem Hoheitsgebiet aufhalten. Das wäre einfach eine diskriminierende Polizeiarbeit.

Änderungsantrag 658
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen***.	(1) ***Wird ein illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aufgegriffen, so stellen*** die Mitgliedstaaten ***sicher, dass Kontrollen in den einschlägigen nationalen Systemen und im Schengener Informationssystem durchgeführt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 659
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter ***Prüfungen der Vulnerabilität*** und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen zur Ermittlung ***und Aufgreifen*** von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter ***Identitätsfeststellungen*** und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 660
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und ***verhältnismäßige*** Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen wirksame und ***proaktive*** Maßnahmen zur Ermittlung von illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen, um das Rückkehrverfahren durchzuführen und alle erforderlichen zusätzlichen Prüfungen, darunter Prüfungen der Vulnerabilität und Sicherheitskontrollen, durchzuführen.

Or. en

Änderungsantrag 661
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten bewerten, ob sich ein Drittstaatsangehöriger in einem Rückkehrverfahren in einer Lage der Schutzbedürftigkeit befindet, Opfer von Folter geworden ist oder besondere Bedürfnisse hat oder besondere Verfahrensgarantien im Sinne der Richtlinie über Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensverordnung benötigt.

Or. en

Änderungsantrag 662
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für die Zwecke des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht spezielle Taskforces einsetzen, um die Aufdeckung illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten illegale Drittstaatsangehörige in ihrem Hoheitsgebiet proaktiv aufdecken. Durch diese Ergänzung wird den Mitgliedstaaten die Flexibilität eingeräumt, eine spezielle Taskforce (Polizei, Armee, private Ermittler – zum Beispiel) einzusetzen, um sie bei der Aufdeckung illegaler Migranten zu unterstützen.

Änderungsantrag 663
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 stützen sich die zuständigen Behörden auf frühere Kontrollen, die in Bezug auf Drittstaatsangehörige durchgeführt wurden, einschließlich der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 oder gleichwertiger Kontrollen nach nationalem Recht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 664
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Birgit Sippel, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Für die Zwecke des Absatzes 1*** stützen sich die zuständigen Behörden auf frühere Kontrollen, die in Bezug auf ***Drittstaatsangehörige*** durchgeführt wurden, ***einschließlich*** der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 ***oder gleichwertiger Kontrollen nach nationalem Recht***.	(2) ***Bei der Entscheidung, ob ein Rückkehrverfahren in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen durchgeführt werden sollte, der sich irregulär im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhält,*** stützen sich die zuständigen Behörden auf frühere Kontrollen, die in Bezug auf ***diesen Drittstaatsangehörigen*** durchgeführt wurden, ***insbesondere auf die Kontrollen, die im Rahmen*** der Überprüfung nach der Verordnung (EU) 2024/1356 ***durchgeführt wurden***.

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit der Streichung von Absatz 1.

Änderungsantrag 665

Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Gibt es Anhaltspunkte für eine Schutzbedürftigkeit, besondere Bedürfnisse oder das Erfordernis für Verfahrensgarantien, so erhält der betreffende Drittstaatsangehörige unter Berücksichtigung seiner körperlichen und geistigen Gesundheit eine zeitnahe und angemessene Unterstützung. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist, und in Zusammenarbeit mit Kinderschutzbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 666
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erforderlichenfalls können auf der Grundlage einer Risikobewertung und objektiver Kriterien nach nationalem Recht zusätzliche Sicherheitskontrollen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 667
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erforderlichenfalls können ***auf der Grundlage einer Risikobewertung und objektiver Kriterien nach*** nationalem Recht zusätzliche Sicherheitskontrollen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.	(3) Erforderlichenfalls können ***im Einklang mit*** nationalem Recht zusätzliche Sicherheitskontrollen zum Zwecke der Durchführung des Rückkehrverfahrens gemäß dieser Verordnung durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 668
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zwecke der Artikel 1 bis 3 führen die zuständigen Behörden die notwendigen Abfragen in den einschlägigen Datenbanken der Union und der Mitgliedstaaten im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten durch.

Or. en

Änderungsantrag 669
Abir Al-Sahlani, Irena Joveva, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Anwendung dieses Artikels erfolgt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 5 der

Verordnung (EU) 2024/1689.

Or. en

Änderungsantrag 670
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Das Fehlen von Informationen oder die mangelnde Zusammenarbeit eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands darf weder die in Absatz 1 genannten Aufdeckungsmaßnahmen noch die Einleitung des Rückkehrverfahrens verzögern.

Or. en

Änderungsantrag 671
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 6a
	Schutzbedürftigkeit
	Hat die gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1356 durchgeführte vorläufige Schutzbedürftigkeitsprüfung Hinweise auf Schutzbedürftigkeit oder besondere Aufnahme- oder Verfahrenserfordernisse in Bezug auf einen Rückkehrer ergeben, so stellen die Rückkehrbehörden sicher, dass der betreffende Rückkehrer angesichts seiner körperlichen und

	geistigen Gesundheit rechtzeitig und angemessen in angemessenen Einrichtungen unterstützt wird. Bei Minderjährigen erfolgt die Unterstützung in kind- und altersgerechter Weise durch Personal, das für den Umgang mit Minderjährigen geschult und qualifiziert ist. Zu diesem Zweck können die Rückkehrbehörden von anderen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats unterstützt werden, beispielsweise von nationalen Kinderschutzbehörden.

Or. en

Änderungsantrag 672
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Kapitel II – Abschnitt 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2 ***Verfahren zur Anordnung der Rückkehr***	2 ***Einleitung des Rückkehrverfahrens***

Or. en

Änderungsantrag 673
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Erlass einer Rückkehrentscheidung	***Voraussetzungen für den*** Erlass einer Rückkehrentscheidung

Or. en

Änderungsantrag 674

Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-1) Vor Erlass einer Rückkehrentscheidung nehmen die Mitgliedstaaten mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben eine angemessene und objektive individuelle Bewertung der besonderen Umstände jedes Drittstaatsangehörigen vor und berücksichtigen dabei die Gesamtheit der Faktoren, die gegen eine Rückkehr sprechen können, einschließlich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, des Rechts auf Familienleben, des Wohls des Kindes, der Gesundheit der Person, einer Situation der Schutzbedürftigkeit oder des Risikos einer Verletzung ihrer Grundrechte. Geht aus dieser Bewertung hervor, dass die Rückkehr gegen die Grundrechte gemäß den Menschenrechtsnormen der Union oder der internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen würde, so wird die Rückkehrentscheidung nicht erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 675
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet der in Artikel 8 genannten Ausnahmen erlassen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine*** Rückkehrentscheidung.	(1) ***Vor Erlass einer*** Rückkehrentscheidung ***nehmen die Mitgliedstaaten eine Bewertung einzelner menschenrechtlicher Grundlagen vor, die sich auf die Angemessenheit der Rückkehr auswirken können. Wird die***

	Rückkehr als angemessen erachtet, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen jeden Drittstaatsangehörigen, der sich irregulär in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, eine Rückkehrentscheidung erlassen, sofern alle anderen Optionen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts gemäß Absatz 9 ordnungsgemäß geprüft wurden und diese Rückkehr als durchführbar erachtet wird.

Or. en

Änderungsantrag 676
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet der in Artikel 8 genannten Ausnahmen erlassen die*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen*** eine Rückkehrentscheidung.	(1) ***Jedem Drittstaatsangehörigen, der sich irregulär in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, kann von den*** zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Rückkehrentscheidung ***erlassen werden, sofern die Bewertung nach Absatz 1 durchgeführt wurde und alle anderen Optionen für die Gewährung eines Aufenthaltsrechts gemäß Absatz 9 dieses Artikels ordnungsgemäß geprüft wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 677
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unbeschadet der in Artikel 8 genannten Ausnahmen erlassen die	(1) Unbeschadet ***der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Absatz 8 dieses***

zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen alle ***illegal*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

Artikels, der in Artikel 8 genannten Ausnahmen ***und des Artikels 18*** erlassen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen alle ***irregulär*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

Or. en

Begründung

Ob ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung erlässt, hängt von anderen Zuständigkeiten des Mitgliedstaats ab. Insbesondere hat der Mitgliedstaat das Recht, einem Drittstaatsangehörigen jederzeit eine unabhängige Erlaubnis zu erteilen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen, was – insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen – dazu führen könnte, dass keine Rückkehrentscheidung erlassen wird.

Änderungsantrag 678
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Unbeschadet der in Artikel 8 genannten Ausnahmen erlassen*** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ***erlassen*** gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 679
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) ***Unbeschadet der in Artikel 8 genannten Ausnahmen erlassen*** die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gegen alle illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.	(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten***, in denen die Verpflichtung zur Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten auferlegt oder festgestellt wird, erlassen*** gegen alle illegal in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen eine Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 680
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In den Rückkehrentscheidungen wird
	a) eine Ausreisefrist von höchstens 30 Tagen angegeben, nach deren Ablauf der Drittstaatsangehörige spätestens das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, oder
	b) festgestellt, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich verlassen muss.
	Die in Buchstabe a genannte Ausreisefrist kann im nationalen Recht näher festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können in ihrem nationalen Recht festlegen, wann einem Drittstaatsangehörigen eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt oder die unverzügliche Ausreise angeordnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 681
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ist eine Rückkehr derzeit nicht durchführbar oder möglich, so erlassen die Mitgliedstaaten keine Rückkehrentscheidung, überprüfen die im nationalen Recht verfügbaren Optionen und erteilen gegebenenfalls einen Status, der es dem Drittstaatsangehörigen ermöglicht, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten. Die Mitgliedstaaten stellen dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftliche Unterlagen zur Verfügung, in denen der einschlägige Rechtsstatus, die Rechte und Pflichten in einer Sprache dargelegt sind, die er oder sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 682
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Kann eine Rückkehrentscheidung nicht erlassen werden, auch weil eine Rückkehr derzeit nicht durchführbar oder möglich ist, so überprüft der Mitgliedstaat die im nationalen Recht verfügbaren Optionen, und gegebenenfalls wird ein vorübergehender Status erteilt, der es dem Drittstaatsangehörigen ermöglicht, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten. Ihre Rechtsstellung, Rechte und Pflichten werden ihnen schriftlich in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die sie verstehen.

Or. en

Änderungsantrag 683
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Unterliegt ein Drittstaatsangehöriger einer von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen vollstreckbaren Rückkehrentscheidung, so können die zuständigen Behörden entweder eine neue Rückkehrentscheidung gemäß diesem Artikel erlassen oder die bestehende Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 9 anerkennen und vollstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 684
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden, wenn gegen einen Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats ergangen ist, dennoch eine eigene Rückkehrentscheidung erlassen, wenn dies zu einer schnelleren Rückkehr führen würde.

Or. en

Änderungsantrag 685

Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In den Rückkehrentscheidungen wird
	a) eine Ausreisefrist von höchstens 14 Tagen angegeben, nach deren Ablauf der Drittstaatsangehörige spätestens das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, oder
	b) festgestellt, dass der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich verlassen muss.
	Die in Buchstabe a genannte Ausreisefrist kann gemäß dem nationalen Recht verkürzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 686
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) In den Rückkehrentscheidungen wird
	a) eine Ausreisefrist von höchstens 30 Tagen angegeben, nach deren Ablauf der Drittstaatsangehörige das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten verlassen muss, oder
	b) der Drittstaatsangehörige aufgefordert, das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten unverzüglich zu verlassen.

Or. en

Änderungsantrag 687
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten können unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Ausreisefrist nach Absatz 1a vorsehen, die 30 Tage überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 688
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten können die Ausreisefrist nach Absatz 1a unter gebührender Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Teilnahme an einem Rückkehr- und Wiedereingliederungsprogramm nach Artikel 46 Absatz 3 und der Einhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21, verlängern.
	Die Mitgliedstaaten können die Ausreisefrist nach Absatz 1a im Falle einer Nichteinhaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Artikel 21 verkürzen.

Or. en

Änderungsantrag 689
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Mitgliedstaaten können nationale Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Ausreisefrist über 30 Tage hinaus verlängert werden kann, wenn eine Verlängerung im Interesse einer wirksamen Rückkehr liegt.

Or. en

Änderungsantrag 690
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Ausreisefrist beginnt an dem Datum, an dem die Entscheidung mitgeteilt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 691
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Mitgliedstaaten erlassen nationale Rechtsvorschriften, in denen das Ereignis festgelegt ist, ab dem die Ausreisezeit angerechnet wird.

Or. en

Änderungsantrag 692
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) Die Ausreisefrist beginnt an einem im nationalen Recht festgelegten Datum.

Or. en

Änderungsantrag 693
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***unverzüglich*** mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats*** mitgeteilt. ***Wird der Drittstaatsangehörige nicht von einem Rechtsberater unterstützt, so werden diese Informationen in einer Sprache erteilt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder von der vernünftigerweise angenommen werden kann, dass er sie versteht.***

Or. en

Begründung

Die Rückkehrentscheidung muss dem Rückkehrer so bald wie möglich mitgeteilt werden und in den entsprechenden Sprachen abgefasst sein. Siehe Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 36 Absatz 3 der Asylverfahrensverordnung.

Änderungsantrag 694
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich ***gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats*** mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 695
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***unverzüglich*** mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats*** mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 696
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***unverzüglich*** mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats*** mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 697
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe ***sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe*** erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe erlassen. ***Der Drittstaatsangehörige wird auf Wunsch über die verfügbaren Rechtsbehelfe und die Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe unterrichtet.*** Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 698
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung ***enthält den Rückkehrstaat und*** wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen unverzüglich mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 699
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe ***sowie der verfügbaren Rechtsbehelfe und Fristen für die Einlegung dieser Rechtsbehelfe*** erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***unverzüglich*** mitgeteilt.	(2) Die Rückkehrentscheidung wird schriftlich unter Angabe der sachlichen und rechtlichen Gründe erlassen. Die Rückkehrentscheidung wird dem Drittstaatsangehörigen ***so schnell wie möglich gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats*** mitgeteilt.

Or. en

Änderungsantrag 700
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Ana Miguel Pedro, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Ist der Aufenthaltsort des Drittstaatsangehörigen nicht bekannt, so gilt die Rückkehrentscheidung als ordnungsgemäß mitgeteilt, wenn sie nach nationalem Recht erlassen oder veröffentlicht wird, wobei sicherzustellen, dass angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die betreffende Person davon in Kenntnis zu setzen.

Or. en

Änderungsantrag 701
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden können beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 702
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden können beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 703
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden können beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung	(3) Die zuständigen Behörden können beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe nicht oder nur eingeschränkt zu erteilen, wenn das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung

von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet.	von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der Drittstaatsangehörige über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen eine Rückkehrentscheidung getroffen wird, zum Zwecke des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf unterrichtet. ***Die Verpflichtung, den Drittstaatsangehörigen über den wesentlichen Inhalt der Gründe zu unterrichten, umfasst nicht die Verpflichtung zur Offenlegung von Verschlusssachen.***

Or. en

Änderungsantrag 704
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die zuständigen Behörden ***können*** beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe ***nicht oder*** nur eingeschränkt zu erteilen, wenn ***das nationale Recht eine Einschränkung des Rechts auf Information vorsieht oder wenn*** dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der ***öffentlichen*** Sicherheit oder der ***nationalen Sicherheit*** und zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. In solchen Fällen wird der ***Drittstaatsangehörige*** über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen ***eine*** Rückkehrentscheidung getroffen wird, ***zum Zwecke des Zugangs zu einem*** wirksamen Rechtsbehelf ***unterrichtet***.	(3) ***In Ausnahmefällen können*** die zuständigen Behörden beschließen, Informationen über die sachlichen Gründe ***im Einklang mit dem nationalen Recht*** nur eingeschränkt zu erteilen, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der ***inneren*** Sicherheit oder der ***internationalen Beziehungen*** sowie zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten ***unbedingt*** erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist. In solchen Fällen wird der ***Rückkehrer*** über den wesentlichen Inhalt der Gründe, aus denen ***die*** Rückkehrentscheidung getroffen wird, ***und über die Einzelheiten unterrichtet, die erforderlich sind, um ein faires Verfahren und die wirksame Ausübung des Rechts auf einen*** wirksamen Rechtsbehelf ***sicherzustellen***.

Or. en

Begründung

Diese Informationen können nicht allein deshalb vorenthalten werden, weil das nationale Recht dies zulässt. Es ist auch nicht möglich, dass die Entscheidung keine Informationen enthält, wie bereits im letzten Satz dieses Absatzes klargestellt wird. Siehe zum Vergleich Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren. Formulierung im Einklang mit den Gründen für die Einreiseverweigerung im Schengener Grenzkodex. Siehe Artikel 16.

Änderungsantrag 705
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Rückkehrstaat kann entweder in der Rückkehrentscheidung oder nach Erlass der Rückkehrentscheidung in der Abschiebungsanordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2 festgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 706
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Kann ein Mitgliedstaat den Rückkehrstaat oder den Abschiebestaat nicht bestimmen, sollte keine Rückkehrentscheidung erlassen werden. Die Rechtsprechung des EGMR stützt diesen Standpunkt. In der Rechtssache Auad/Bulgarien hat der EGMR entschieden, dass die fehlende Angabe des Bestimmungslandes in einer Rückführungsverfügung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen kann, insbesondere im Zusammenhang mit der Inhaftierung. Der EGMR stellte fest, dass in Fällen von Ausländern, die zwecks Abschiebung festgehalten werden, mangelnde Klarheit in Bezug auf das Bestimmungsland eine wirksame Kontrolle der Sorgfalt der Behörden bei der Abwicklung der Abschiebung behindern könnte. In ähnlicher Weise stellte der EGMR in der Rechtssache Asalya/Türkei einen Verstoß gegen Artikel 13 der Konvention fest, da in der Abschiebungsanordnung das Bestimmungsland nicht angegeben war.

Änderungsantrag 707
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 708
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so	***entfällt***

können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 709
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein ***Rückkehrstaat*** nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***können*** in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ***ein oder mehrere Rückkehrstaaten*** angegeben werden.	(4) Kann ein ***Staat der Überstellung*** nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***kann*** in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ***der Staat der Überstellung*** angegeben werden. ***Die zuständigen Behörden legen den Schwerpunkt auf die Rückkehr in das Herkunftsland des Rückkehrers. Der Rückkehrer ist weiterhin berechtigt, sich in ein anderes als das in der Rückkehrentscheidung genannte Land zu begeben, sofern dieses andere Drittland den Rückkehrer aufnimmt.***

Or. en

Begründung

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats müssen sich vorrangig darum bemühen, eine Person in ihr Herkunftsland zurückzuführen. Damit eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann, kann ein vorläufiger Rückkehrstaat angegeben werden, dies sollte jedoch ein einziges Land sein, um das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf sicherzustellen. Nichts sollte einen Rückkehrer daran hindern, aus der EU in ein anderes Drittland auszureisen.

Änderungsantrag 710
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***können*** in einer Rückkehrentscheidung ***vorläufig*** ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.	(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so ***müssen*** in einer Rückkehrentscheidung ***nicht zwingend*** ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden***; sie kann vorläufig auch ohne Angabe eines Staates erlassen werden, solange die Ergebnisse der Untersuchung noch ausstehen***. ***In der Entscheidung können auch Transitstaaten angegeben werden, in denen sich die betreffende Person vor der Einreise in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufgehalten hat.***

Or. fr

Begründung

Dies wird die Abwicklung von Verfahren und Verwaltungsbeschwerden beschleunigen.

Änderungsantrag 711
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.	(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden. ***Beschließt der Drittstaatsangehörige, freiwillig in einen anderen Staat zurückzukehren, so muss keine neue Rückkehrentscheidung erlassen werden.***

Or. en

Änderungsantrag 712
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Kann ein*** Rückkehrstaat ***nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses*** der Rückkehrentscheidung ***vorliegen***, so ***können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben*** werden.	(4) ***Der Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten können in der Rückkehrentscheidung festgelegt werden. Beschließt der Drittstaatsangehörige, freiwillig in einen anderen*** Rückkehrstaat ***als den Rückkehrstaat bzw. die Rückkehrstaaten*** der Rückkehrentscheidung ***zurückzukehren***, so ***muss keine neue Entscheidung zur Festlegung des Rückkehrstaats erlassen*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 713
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.	(4) Kann ein Rückkehrstaat nicht anhand der Informationen bestimmt werden, die den zuständigen Behörden zum Zeitpunkt des Erlasses der Rückkehrentscheidung vorliegen, so können in einer Rückkehrentscheidung vorläufig ***kein,*** ein oder mehrere Rückkehrstaaten angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 714
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die zuständigen Behörden werden nicht daran gehindert, eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Abschiebung behindert wird, auch aufgrund der Gefahr einer Zurückweisung.
	Wurde der Rückkehrstaat in der Rückkehrentscheidung festgelegt und die Gefahr der Zurückweisung festgestellt, so wird in der Rückkehrentscheidung angegeben, dass die Abschiebung in diesen Rückkehrstaat gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a aufgeschoben wird.

Or. en

Änderungsantrag 715
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) In einer Rückkehrentscheidung ist der Rückkehrstaat anzugeben. Ein Drittstaatsangehöriger hat das Recht, in Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung über die Rückkehr in ein anderes als das in der Rückkehrentscheidung genannte Land zu treffen, wenn er dies wünscht und das Drittland bereit ist, ihn aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 716

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche ***oder mündliche*** Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe ***in einer Sprache*** zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt***. Nach Ermessen des Mitgliedstaats kann eine mündliche Übersetzung zur Verfügung gestellt werden. Die Übersetzung wird dem Drittstaatsangehörigen in einer Sprache zur Verfügung gestellt***, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Änderungsantrag 717
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden gegebenenfalls auf***

standardisierte Übersetzungsvorlagen oder maschinell unterstützte Übersetzungstools zurückgreifen.

Or. en

Änderungsantrag 718
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 719
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung ***nach Absatz 2*** einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache

Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. ***Die Mitgliedstaaten können allgemeine Informationsblätter oder Übersetzungen, einschließlich maschineller Übersetzungen, verwenden.***

Or. en

Änderungsantrag 720
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird ***auf Wunsch*** eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 721
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird ***auf Wunsch*** eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen	(5) Dem Drittstaatsangehörigen wird eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über

über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.

mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 722
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem ***Drittstaatsangehörigen wird*** auf Wunsch eine schriftliche ***oder*** mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der ***Drittstaatsangehörige*** versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.	(5) ***Unbeschadet von Absatz 2, wird*** dem ***Rückkehrer*** auf Wunsch eine schriftliche ***und*** mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung gestellt, die der ***Rückkehrer*** versteht oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht.

Or. en

Begründung

Der Rückkehrer sollte Anspruch auf schriftliche oder mündliche Übersetzung oder beides haben. Er oder sie muss die Rückkehrentscheidung verstehen können.

Änderungsantrag 723
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Dem Drittstaatsangehörigen ***wird***	(5) ***Die Mitgliedstaaten stellen*** dem

auf Wunsch eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache zur Verfügung ***gestellt***, die der Drittstaatsangehörige versteht ***oder bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass er sie versteht***.	Drittstaatsangehörigen eine schriftliche oder mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 einschließlich von Informationen über mögliche Rechtsbehelfe in einer Sprache ***und in einem Format*** zur Verfügung, die der Drittstaatsangehörige versteht.

Or. en

Änderungsantrag 724
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Gemäß Artikel 1 in Verbindung mit der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 wird gegen Drittstaatsangehörige, die die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 nicht oder nicht mehr erfüllen, eine Rückkehrentscheidung erlassen. Dies ist eine Voraussetzung für eine Rückkehrentscheidung. Eine Rückkehrentscheidung kann erst erlassen werden, wenn diese Bedingung erfüllt ist.

Änderungsantrag 725
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 ***wird*** mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.	(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 ***kann*** mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser ***endgültigen*** Entscheidung erlassen ***werden***, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden***, einschließlich des Rechts auf Familienzusammenführung, des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des Rechts auf Asyl, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf***.

Or. en

Änderungsantrag 726
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 ***wird*** mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt ***oder*** gleichzeitig ***und zusammen*** mit dieser Entscheidung erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.	(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 ***kann*** mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt***,*** gleichzeitig ***oder direkt danach*** mit dieser Entscheidung erlassen ***werden***, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden***, einschließlich des Rechts auf***

Familienleben, des Rechts auf Asyl, des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.

Or. en

Änderungsantrag 727
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung ***nach Absatz 2*** wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen***, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden***.	(6) Die Rückkehrentscheidung wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 728
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung ***nach Absatz 2*** wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen***, ohne dass die in Kapitel IV und***	(6) Die Rückkehrentscheidung wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen.

anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.

Or. en

Änderungsantrag 729
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung ***nach Absatz 2*** wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen***, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden***.	(6) Die Rückkehrentscheidung wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder ***in einem gesonderten Akt*** gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung ***oder unverzüglich danach*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 730
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und	(6) Die Rückkehrentscheidung nach Absatz 2 wird mit der Entscheidung über die Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen in ein und demselben Akt oder ***in einem gesonderten Akt*** gleichzeitig und zusammen mit dieser Entscheidung

anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.

erlassen, ohne dass die in Kapitel IV und anderen einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und des Völkerrechts vorgesehenen Verfahrensgarantien berührt werden.

Or. en

Änderungsantrag 731
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung werden ihre wichtigsten Elemente in das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) eingetragen und über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 oder über den Informationsaustausch nach Artikel 38 bereitgestellt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 732
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung werden ihre wichtigsten Elemente in das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) eingetragen und über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 oder über	***entfällt***

den Informationsaustausch nach Artikel 38 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 733
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung ***werden ihre wichtigsten Elemente in*** das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) eingetragen und über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 oder über den Informationsaustausch nach Artikel 38 bereitgestellt.	(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung ***können die Mitgliedstaaten*** das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) ***verwenden. Das Formular enthält die wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung*** und ***wird*** über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 oder über den Informationsaustausch nach Artikel 38 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 734
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung ***werden ihre wichtigsten Elemente in*** das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) ***eingetragen*** und über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 ***oder über den Informationsaustausch nach Artikel 38*** bereitgestellt.	(7) Nach Erlass der Rückkehrentscheidung ***können die Mitgliedstaaten*** das nach Absatz 8 erstellte Formular („Europäische Rückkehranordnung“) ***verwenden. Das Formular enthält die wichtigsten Elemente der Rückkehrentscheidung*** und ***wird*** über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung

(EU) 2018/1860 bereitgestellt.

Or. en

Änderungsantrag 735
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen Rückkehranordnung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 736
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen Rückkehranordnung. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 737
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission erlässt einen ***Durchführungsrechtsakt*** zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen Rückkehranordnung. Dieser ***Durchführungsrechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel ***49 Absatz 2 genannten*** Prüfverfahren erlassen.	(8) Die Kommission erlässt einen ***delegierten Rechtsakt*** zur Festlegung des in Absatz 7 genannten Formulars der Europäischen Rückkehranordnung. Dieser ***delegierte Rechtsakt*** wird gemäß dem in Artikel ***48a festgelegten*** Verfahren erlassen.

Or. en

Begründung

Eine Europäische Rückkehranordnung kann nicht im Wege eines Durchführungsrechtsakts erlassen werden. Der Detaillierungsgrad des Erlasses und die Art und Weise, in der die Informationen bereitgestellt werden, bedürfen der Zustimmung der beiden gesetzgebenden Organe.

Änderungsantrag 738
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der Mitgliedstaaten, jederzeit illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen	***entfällt***

Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 739
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der Mitgliedstaaten, jederzeit illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dieses Recht der Mitgliedstaaten gilt in jedem Fall, es ist nicht angebracht, es hier zu wiederholen. Das Recht der Mitgliedstaaten, jederzeit einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine andere Erlaubnis zu erteilen, wird durch die Streichung dieses Absatzes nicht berührt, da dieses Recht weiterhin im Mittelpunkt des EU-Verfassungsrechts steht und ein grundlegendes Vorrecht der staatlichen Souveränität darstellt.

Änderungsantrag 740
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der Mitgliedstaaten, jederzeit illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Dies ist bereits ein Recht der Mitgliedstaaten, das in dieser Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt werden muss.

Änderungsantrag 741
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der Mitgliedstaaten, jederzeit ***illegal*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder ***für die***	(9) Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der Mitgliedstaaten, jederzeit ***irregulär*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder ***in den folgenden***

Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.

Fällen ausgesetzt***:***

a) für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung oder

b) wenn der betreffende Drittstaatsangehörige einem anhängigen Verfahren zur Verlängerung des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer anderen Aufenthaltsberechtigung unterliegt, einschließlich eines Rechtsbehelfsverfahrens;

c) wenn es sich bei dem betreffenden Drittstaatsangehörigen um ein Opfer gemäß der [Richtlinie 2012/29/EU] handelt.

Or. en

Änderungsantrag 742
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der*** Mitgliedstaaten, ***jederzeit illegal*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. ***In solchen Fällen*** wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen ***oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen***	(9) ***Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung prüfen die*** Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit, irregulär*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. ***Werden solche Gründe erst nach Erlass einer Rückkehrentscheidung offenkundig, so*** wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen.

Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 743
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der*** Mitgliedstaaten, ***jederzeit illegal*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen ***wird eine ergangene*** Rückkehrentscheidung zurückgenommen ***oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt***.	(9) ***Vor dem Erlass einer Rückkehrentscheidung prüfen die*** Mitgliedstaaten ***die Möglichkeit, irregulär*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder sonstigen Gründen ***jederzeit*** einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen ***ergeht keine*** Rückkehrentscheidung ***und in den Fällen, in denen bereits eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde,*** wird ***die*** ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen.

Or. en

Änderungsantrag 744
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) ***Dieser Artikel berührt nicht Entscheidungen der*** Mitgliedstaaten***,*** jederzeit ***illegal*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus	(9) Die Mitgliedstaaten ***können*** jederzeit ***beschließen, irregulär*** in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen wegen Vorliegen eines Härtefalls oder aus humanitären oder

humanitären oder sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.	sonstigen Gründen einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen. In solchen Fällen wird eine ergangene Rückkehrentscheidung zurückgenommen oder für die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels, des Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder der sonstigen Aufenthaltsberechtigung ausgesetzt.

Or. en

Begründung

Siehe Artikel 6 Absatz 4 der Rückführungsrichtlinie. Änderung dieses Wortlauts nicht gerechtfertigt.

Änderungsantrag 745
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Bei der Erteilung eines eigenen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer anderen Genehmigung zur Gewährung des Aufenthaltsrechts stellt der Mitgliedstaat die wichtigsten Elemente seiner Entscheidung anderen Mitgliedstaaten über das Schengener Informationssystem gemäß der Verordnung (EU) 2018/1860 und gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2018/1861 oder aber durch den Informationsaustausch gemäß Artikel 38 zur Verfügung.

Or. hr

Änderungsantrag 746

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Wird gegen einen Drittstaatsangehörigen, der Staatsangehöriger eines in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/1348 aufgeführten Landes oder eines nach nationalem Recht als sicherer Herkunftsstaat benannten Landes ist, eine Rückkehrentscheidung erlassen, so wird grundsätzlich keine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt. In solchen Fällen unterliegt der Drittstaatsangehörige der Abschiebung nach Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 747
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 748
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 749
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 750
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 751
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung ***alle*** erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung ***die*** erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame***, nachhaltige und menschenwürdige*** Rückkehr ***des betreffenden Drittstaatsangehörigen*** zu gewährleisten. ***Ist die Rückkehr eines Rückkehrers jedoch praktisch oder rechtlich unmöglich, so überprüft der Mitgliedstaat, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat, diese Entscheidung, und er kann beschließen, dem betreffenden Rückkehrer einen eigenen befristeten Aufenthaltstitel oder eine andere Berechtigung gemäß Absatz 8 auszustellen.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen die Begründetheit des Rückführungsverfahrens neu bewerten, wenn keine Aussicht auf Rückführung des Drittstaatsangehörigen besteht.

Änderungsantrag 752

Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Mitgliedstaat, der ***nach Maßgabe dieses Artikels*** eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	(10) Der Mitgliedstaat, ***in dessen Hoheitsgebiet der illegal aufhältige Drittstaatsangehörige angetroffen wird und*** der eine Rückkehrentscheidung erlässt ***und/oder vollstreckt***, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 753
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr zu gewährleisten.	(10) Der Mitgliedstaat, der nach Maßgabe dieses Artikels eine Rückkehrentscheidung erlässt, trifft im Einklang mit dieser Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen, um eine wirksame Rückkehr ***des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen unverzüglich*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 754
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10a) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 755
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Kann keine Rückkehrentscheidung erlassen werden, sollten die zuständigen Behörden die nach nationalem Recht verfügbaren Optionen prüfen und gegebenenfalls einen vorübergehenden Status gewähren, der es der Person ermöglicht, sich regulär im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufzuhalten.

Or. en

Änderungsantrag 756
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um eine wirksame Rückkehr sicherzustellen und Flucht zu verhindern, können die in Absatz 10 genannten Maßnahmen die Anwendung einer oder mehrerer der in Artikel 31 vorgesehenen Maßnahmen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 757
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) In den in Absatz 10a genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach diesem Artikel erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 758
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn gegen den

Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 759
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung	
(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können beschließen, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige	
a) nach dem Verfahren des Artikels 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;	
b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;	
c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	

(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen.

(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 760
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 8	***entfällt***
Ausnahmen von der Verpflichtung zum Erlass einer Rückkehrentscheidung	
(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können beschließen, keine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige	
a) nach dem Verfahren des Artikels 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;	
b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;	
c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem	

anderen Mitgliedstaat entschieden wird.

(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen.

(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.

Or. en

Änderungsantrag 761
Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Fredis Beleris

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) im Rahmen bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen ***oder auf der Grundlage einer Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44*** in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;	b) im Rahmen ***bereits bestehender*** bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 762
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, ***sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist*** und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.	c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 763
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, ***sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist***	c) eine Person ist, deren illegaler Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, ***wobei*** ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

und ein Aufschub der Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen so weit wie möglich vermieden wird.

Or. en

Änderungsantrag 764
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Person ist, deren ***illegaler*** Aufenthalt im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist ***und ein Aufschub der*** Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***so weit wie möglich vermieden wird***.	c) eine Person ist, deren ***irregulärer*** Aufenthalt ***infolge oder*** im Rahmen von Grenzübertrittskontrollen an der Außengrenze bei der Ausreise nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2016/399 oder gleichwertigen Kontrollen nach nationalem Recht festgestellt wird, sofern dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der Verteidigungsrechte gerechtfertigt ist***, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass die*** Ausreise des betreffenden Drittstaatsangehörigen ***nicht verzögert werden darf***.

Or. en

Begründung

Drittstaatsangehörige, die die EU freiwillig verlassen, sollten nicht daran gehindert werden, um eine Rückkehrentscheidung zu vollstrecken, die ihre Ausreise aus der EU verzögern würde.

Änderungsantrag 765
Cecilia Strada, Marco Tarquinio, Alessandro Zan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass eines oder mehrere der in Artikel 4a und Artikel 7 Absatz 9 genannten Elemente auf den betreffenden Drittstaatsangehörigen Anwendung finden.

Or. en

Änderungsantrag 766
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Beantragung einer Berechtigung ist derzeit kein Grund, sich in einem Mitgliedstaat aufzuhalten. Personen mit einer gültigen Berechtigung fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Das Recht der Mitgliedstaaten, jederzeit einen eigenen Aufenthaltstitel, ein Visum oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung zu erteilen, wird durch die Streichung dieses Absatzes nicht berührt, da dieses Recht weiterhin im

Mittelpunkt des EU-Verfassungsrechts steht und ein grundlegendes Vorrecht der staatlichen Souveränität darstellt.

Änderungsantrag 767
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist ***oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird***.	(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist.

Or. en

Begründung

Läuft betreffend den Drittstaatsangehörigen ein Verfahren zur Beantragung des Aufenthaltsrechts, sollte er nicht automatisch von einer Rückkehrentscheidung ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 768
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Mariusz Kamiński, Nicolas Bay, Jadwiga Wiśniewska, Maciej Wąsik, Sebastian Tynkkynen, Geadis Geadi, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von	(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von

einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist ***oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird***.

einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist.

Or. en

Änderungsantrag 769
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Rasa Juknevičienė, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist ***oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird***.	(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist.

Or. en

Änderungsantrag 770
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist ***oder ihn betreffend ein Verfahren anhängig ist, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird***.	(2) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige im Besitz eines von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten gültigen Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung ist.

Or. en

Änderungsantrag 771
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn der Drittstaatsangehörige auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1351 einer Überstellung unterzogen werden kann.

Or. en

Begründung

Drittstaatsangehörige betreffend, die gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement überstellt werden sollten, sollte keine Rückkehrentscheidung erlassen werden.

Änderungsantrag 772

Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 773
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***In den in Absatz 2 genannten Fällen*** fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit	(3) ***Ist den Drittstaatsangehörigen betreffend ein Verfahren anhängig, in dem über die Verlängerung eines Aufenthaltstitels, eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung in einem anderen Mitgliedstaat entschieden wird, so*** fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt

erforderlich, so ***kann der betreffende Mitgliedstaat den*** anderen ***Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen*** oder eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 ***erlassen***.	der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich, so ***halten die Mitgliedstaaten den Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 29 fest und bringen ihn entweder in das Hoheitsgebiet dieses*** anderen ***Mitgliedstaats zurück*** oder ***erlassen*** eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7.

Or. en

Änderungsantrag 774
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich ***unverzüglich*** in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach ***oder ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der nationalen Sicherheit erforderlich***, so kann ***der betreffende*** Mitgliedstaat ***den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen oder*** eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen.	(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen fordert der Mitgliedstaat den Drittstaatsangehörigen auf, sich ***so schnell wie möglich*** in das Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats zu begeben. Kommt der Drittstaatsangehörige dieser Aufforderung nicht nach, so kann ***dieser*** Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 erlassen. ***Ist die sofortige Ausreise des Drittstaatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der internationalen Beziehungen erforderlich, so kann der betreffende Mitgliedstaat den anderen Mitgliedstaat nach Artikel 44 um Zusammenarbeit ersuchen.***

Or. en

Begründung

Die Umstände eines bestimmten Falles könnten es einem Drittstaatsangehörigen erschweren/unmöglich machen, den Mitgliedstaat unverzüglich zu verlassen (was dem

Drittstaatsangehörigen keinen zeitlichen Spielraum lässt, um seine Angelegenheiten zu regeln). Es ist zu unterscheiden zwischen (1) der Situation, in der ein Drittstaatsangehöriger einer Aufforderung zur Rückkehr in den Mitgliedstaat, in dem er oder sie über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügt, nicht nachkommt, und (2) einer Situation, in der der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige irregulär aufhält, seine sofortige Ausreise sicherstellen möchte (unabhängig von seiner Absicht, dem Ersuchen nachzukommen).

Änderungsantrag 775
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 776
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn gegen den Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 777
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn ***gegen den Drittstaatsangehörigen eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet*** das ***in*** Artikel 9 ***beschriebene Verfahren*** Anwendung.	(4) Eine Rückkehrentscheidung wird nicht erlassen, wenn das ***Verfahren nach*** Artikel 9 Anwendung ***findet***.

Or. en

Änderungsantrag 778
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Rückkehrentscheidung ***wird*** nicht erlassen, wenn gegen den ***Drittstaatsangehörigen*** eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.	(4) ***Die Mitgliedstaaten können entscheiden,*** eine Rückkehrentscheidung nicht ***zu*** erlassen, wenn gegen den ***Rückkehrer*** eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung eines anderen Mitgliedstaats erlassen wurde. In diesem Fall findet das in Artikel 9 beschriebene Verfahren Anwendung.

Or. en

Begründung

Keine obligatorische Anwendung der gegenseitigen Anerkennung.

Änderungsantrag 779
Estrella Galán

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	entfällt

Or. en

Änderungsantrag 780
Mélissa Camara

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 781
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, ***basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung*** anerkennen ***und ordnet auf dieser Grundlage die***	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine Rückkehrentscheidung ***– und gegebenenfalls eine Abschiebungsanordnung –***, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 ***und Artikel 12 Absatz 2*** erlassen wurde, anerkennen ***und vollstrecken***. ***Die Vollstreckung basiert auf den Informationen, die in der in***

Abschiebung nach Artikel 12 an.	***Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung oder im Schengener Informationssystem verfügbar sind, oder auf der Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls der Abschiebungsanordnung des Entscheidungsmitgliedstaats und wird im Einklang mit den nationalen Bestimmungen und Verfahren gemäß Artikel 12 durchgeführt.***

Or. en

Änderungsantrag 782
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, ***basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung*** anerkennen und ***ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an***.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine Rückkehrentscheidung ***– und gegebenenfalls eine Abschiebungsanordnung –***, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 ***und Artikel 12 Absatz 2*** erlassen wurde, anerkennen und ***vollstrecken***. ***Die Anerkennung basiert auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung oder auf der Rückkehrentscheidung und gegebenenfalls der Abschiebungsanordnung des Entscheidungsmitgliedstaats, und dieser ordnet gegebenenfalls auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an.***

Or. en

Änderungsantrag 783
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), ***kann*** eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung ***anerkennen*** und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), ***erkennt*** eine Rückkehrentscheidung ***oder Abschiebungsanordnung***, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung ***oder auf der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsanordnung des Entscheidungsmitgliedstaats an*** und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an.

Or. en

Änderungsantrag 784
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers, Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der Drittstaatsangehörige illegal aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung ***und gegebenenfalls eine Abschiebungsanordnung***, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden

Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung anerkennen und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an.

„Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 ***und Artikel 12 Absatz 2*** erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung anerkennen und ordnet auf dieser Grundlage die Abschiebung nach Artikel 12 an.

Or. en

Änderungsantrag 785
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der ***Drittstaatsangehörige illegal*** aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine ***vollstreckbare*** Rückkehrentscheidung, die gegen diesen Drittstaatsangehörigen von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung anerkennen und ***ordnet*** auf dieser Grundlage ***die Abschiebung nach Artikel 12 an***.	(1) Der Mitgliedstaat, in dem sich der ***Rückkehrer*** aufhält (im Folgenden „Vollstreckungsmitgliedstaat“), kann eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung, die gegen diesen ***Rückkehrer*** von einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden „Entscheidungsmitgliedstaat“) nach Artikel 7 Absatz 1 erlassen wurde, basierend auf der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung anerkennen und auf dieser Grundlage ***mit der Vollstreckung dieser Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 4 fortfahren***.

Or. en

Begründung

Wenn es darum geht, eine nachhaltige Rückkehr sicherzustellen, ist es wichtig, die angenommene Rückkehr als bevorzugte Form der Rückkehr beizubehalten. Dies sollte auch für Personen gelten, die sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem befinden, der die Rückkehrentscheidung erlassen hat.

Änderungsantrag 786

Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Beschließt ein Vollstreckungsmitgliedstaat, eine vollstreckbare Rückkehrentscheidung gemäß Unterabsatz 1 anzuerkennen, so arbeitet er mit dem Entscheidungsmitgliedstaat zusammen, um sicherzustellen, dass der Rückkehrer sein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf im Entscheidungsmitgliedstaat gemäß Artikel 26 ausüben kann. In solchen Fällen findet Artikel 25 in beiden Mitgliedstaaten Anwendung.

Or. en

Begründung

Möchte ein Mitgliedstaat eine von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung vollstrecken, so ist eine Zusammenarbeit erforderlich, um sicherzustellen, dass das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in beiden Mitgliedstaaten gewahrt bleibt.

Änderungsantrag 787
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission*** erlässt bis zum ***1. Juli 2027*** einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3***, der*** sich auf eine Bewertung ***stützt***, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener	(2) ***Der Rat*** erlässt bis zum ***[drei Jahre nach der Anwendung des Migrations- und Asylpakets]*** einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3***. Dieser Durchführungsbeschluss stützt*** sich auf eine Bewertung ***durch die Kommission. Die Bewertung umfasst die Fragen, ob die Vollstreckung von***

Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 ***wirksam*** sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	***Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsanordnungen wirksam ist, ob die einschlägigen Informationen im Schengener Informationssystem im Einklang mit Verordnung (EU) 2018/1860 aktualisiert werden und*** ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 ***vorhanden*** sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 788
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission erlässt*** bis ***zum 1. Juli 2027*** einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3***, der*** sich auf eine Bewertung ***stützt***, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 ***wirksam*** sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(2) ***Der Rat kann*** bis ***sechs Jahre nach der Anwendung des Migrations- und Asylpakets*** einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3 ***erlassen. Dieser Durchführungsbeschluss stützt*** sich auf eine Bewertung durch die Kommission. ***Die Bewertung umfasst die Fragen, ob die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsentscheidungen wirksam ist, ob die einschlägigen Informationen im Schengener Informationssystem im Einklang mit Verordnung (EU) 2018/1860 aktualisiert werden und*** ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7

	Absatz 7 ***vorhanden*** sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 789
Marieke Ehlers
im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2027 einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3, der sich auf eine Bewertung stützt, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 wirksam sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.	(2) Die Kommission erlässt bis zum 1. Juli 2027 einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3, der sich auf eine Bewertung stützt, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 ***und die Vollstreckung von Rückkehrentscheidungen und Abschiebungsanordnungen nach Absatz 1*** wirksam sind. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung. Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 790
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission ***erlässt*** bis zum 1. Juli ***2027 einen Durchführungsbeschluss zur Anwendung von Absatz 3, der sich auf*** eine Bewertung ***stützt***, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 wirksam sind. Die Kommission ***unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über die Ergebnisse ihrer Bewertung***. ***Der Durchführungsbeschluss wird gemäß dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***	(2) Die Kommission ***führt*** bis zum 1. Juli 2027 eine Bewertung ***durch***, ob die von den Mitgliedstaaten getroffenen rechtlichen und technischen Vorkehrungen für die Bereitstellung der Europäischen Rückkehranordnung über das Schengener Informationssystem nach Artikel 7 Absatz 7 ***und für die Bewertung der gegenseitigen Anerkennung des Rechts des Rückkehrers auf einen wirksamen Rechtsbehelf*** wirksam sind. ***Auf der Grundlage dieser Bewertung kann*** die Kommission ***den entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vorlegen***.

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen verbindlich vorzuschreiben, obliegt den gesetzgebenden Organen und nicht allein der Kommission. Da die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für einen solchen Gesetzgebungsbeschluss derzeit natürlich nicht bestehen oder noch nicht vorhanden sind, muss die Kommission zunächst die rechtliche und technische Durchführbarkeit einer solchen gegenseitigen Anerkennung in der Praxis prüfen, auch im Hinblick auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf, und dann entscheiden, ob sie einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt.

Änderungsantrag 791
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission die für den Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Statistiken über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die auf der

Grundlage anerkannter Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschoben oder rückgeführt wurden. Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitgestellten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 792
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission die für den Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels erforderlichen Informationen zur Verfügung, insbesondere Statistiken über die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die auf der Grundlage anerkannter Rückkehrentscheidungen und gegebenenfalls Abschiebungsentscheidungen, die von einem anderen Mitgliedstaat erlassen wurden, innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgeschoben oder rückgeführt wurden. Die Kommission nutzt nach Möglichkeit die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates bereitgestellten Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 793
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Entscheidung, die gegenseitige Anerkennung von Rückkehrentscheidungen verbindlich vorzuschreiben, obliegt den gesetzgebenden Organen und nicht allein der Kommission. Da die rechtlichen und technischen Vorkehrungen für einen solchen Gesetzgebungsbeschluss derzeit natürlich nicht bestehen oder noch nicht vorhanden sind, muss die Kommission zunächst die rechtliche und technische Durchführbarkeit einer solchen gegenseitigen Anerkennung in der Praxis prüfen und dann entscheiden, ob sie einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegt.

Änderungsantrag 794
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die	(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die

Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.	Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen ***und gegebenenfalls Abschiebungsanordnungen*** an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 ***bzw. nach Artikel 12 Absatz 2b*** auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.

Or. en

Änderungsantrag 795
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses ***erkennen*** die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen ***an***, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ***ordnen*** ihre Abschiebung nach Artikel 12 ***an***.	(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses ***können*** die Mitgliedstaaten ***nach einer sorgfältigen Bewertung, ob für den Drittstaatsangehörigen eine Schutzbedürftigkeit vorliegt,*** vollstreckbare Rückkehrentscheidungen ***anerkennen***, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ihre Abschiebung nach Artikel 12 ***anordnen***.

Or. en

Änderungsantrag 796
Marieke Ehlers

im Namen der PfE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.	(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses erkennen die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen ***und gegebenenfalls Abschiebungsanordnungen*** an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 an.

Or. en

Änderungsantrag 797
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Ab der Veröffentlichung des nach Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses ***erkennen*** die Mitgliedstaaten vollstreckbare Rückkehrentscheidungen an, die andere Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der in Artikel 7 Absatz 7 genannten Europäischen Rückkehranordnung gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige erlassen haben, und ordnen ihre Abschiebung nach Artikel 12 ***an***.	(3) Ab der Veröffentlichung des gemäß Absatz 2 erlassenen Durchführungsbeschlusses ***können*** die Mitgliedstaaten eine gemäß Artikel 7 Absatz 1 von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung ***und gegebenenfalls eine gemäß Artikel 12 Absatz 2 von einem anderen Mitgliedstaat erlassene Abschiebungsanordnung***, die gegen illegal in ihrem Hoheitsgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörige ergangen sind, ***anerkennen und vollstrecken***.

Or. en

Änderungsantrag 798
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten erkennen eine Rückkehrentscheidung oder eine Abschiebungsanordnung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht an oder vollstrecken sie nicht, wenn die Vollstreckung der von einem anderen Mitgliedstaat erlassenen Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung ausgesetzt wurde.

Or. en

Änderungsantrag 799
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Verwaltungsentscheidungen oder -handlungen zum Zwecke der Anerkennung oder Nichtanerkennung zu treffen.
	Die Anerkennung oder Nichtanerkennung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen.
	Die Vollstreckungsmitgliedstaaten sind auch nicht verpflichtet, die Gründe für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Rückkehrentscheidung und

gegebenenfalls einer Entscheidung, mit der die Abschiebung durch den Entscheidungsmitgliedstaat angeordnet wird, anzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 800
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht ***oder*** wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll.	(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung***, zur öffentlichen Sicherheit oder zur nationalen Sicherheit*** im Vollstreckungsmitgliedstaat steht***,*** wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll ***oder wenn außergewöhnliche und plötzliche Umstände die unverzügliche Anerkennung oder Vollstreckung der Rückkehrentscheidung vorübergehend unmöglich machen***.

Or. en

Änderungsantrag 801
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein ***Mitgliedstaat*** beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn ***die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht oder wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll.***	(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein ***Vollstreckungsmitgliedstaat*** beschließen, eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsanordnung*** des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn

Or. en

Änderungsantrag 802
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann*** ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht ***oder wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll***.	(4) Ein Mitgliedstaat ***kann*** beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht.

Or. en

Änderungsantrag 803
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, ***wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht oder*** wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll.	(4) Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn der Drittstaatsangehörige in einen anderen Drittstaat als in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben abgeschoben werden soll.

Or. fr

Änderungsantrag 804
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Für die Zwecke der Anwendung von Absatz 3 kann*** ein Mitgliedstaat beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht oder wenn der ***Drittstaatsangehörige*** in ***einen anderen Drittstaat*** als ***in der Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegeben*** abgeschoben werden soll.	(4) Ein Mitgliedstaat ***kann*** beschließen, eine Rückkehrentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn die Vollstreckung offenkundig im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung im Vollstreckungsmitgliedstaat steht oder wenn der ***Rückkehrer*** in ***ein anderes Land*** als ***sein Herkunftsland*** abgeschoben werden soll.

Or. en

Änderungsantrag 805
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) die Vollstreckung im Widerspruch zu den grundlegenden und verfassungsmäßigen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsmitgliedstaats oder seiner öffentlichen Ordnung steht;

Or. en

Änderungsantrag 806
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) der Erlass einer Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 1 rascher erfolgt, auch im Falle der Rückkehr in einen Drittstaat, mit dem der Vollstreckungsmitgliedstaat über Modalitäten der Zusammenarbeit verfügt, die eine raschere und wirksamere Rückkehr oder Abschiebung ermöglichen, oder wenn der Erlass einer Rückkehrentscheidung weniger Aufwand bedeutet als die Anwendung der Absätze 1 und 3;

Or. en

Änderungsantrag 807
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) der Drittstaatsangehörige nach dem Verfahren des Artikels 23a der Verordnung (EU) 2016/399 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 808
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	d) der Drittstaatsangehörige auf der Grundlage bilateraler Abkommen oder Vereinbarungen, die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginns der vorliegenden Verordnung bestehen, oder auf der Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 44 in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wird;

Or. en

Änderungsantrag 809
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	e) der Drittstaatsangehörige in einen anderen als den in der Rückkehrentscheidung oder der Abschiebungsentscheidung des Entscheidungsmitgliedstaats angegebenen Drittstaat abgeschoben werden soll oder wenn in der Rückkehrentscheidung kein Rückkehrstaat angegeben ist.

Or. en

Änderungsantrag 810
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz ***1 oder 3*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7.	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz ***4*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 ***oder überstellt den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen in den Entscheidungsmitgliedstaat. Zur Rückführung des illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen aus dem Vollstreckungsmitgliedstaat in den Entscheidungsmitgliedstaat kann der Vollstreckungsmitgliedstaat den illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Artikel 29 in Haft nehmen.***

Or. en

Begründung

Die Rückführung des Drittstaatsangehörigen in den Entscheidungsmitgliedstaat kann die praktischste Option sein, um eine rasche Rückkehr sicherzustellen. Daher sollte diese Option den Mitgliedstaaten in Situationen zur Verfügung gestellt werden, in denen sie die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung nicht anerkennen.

Änderungsantrag 811
Ana Miguel Pedro

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz 1 ***oder*** 3 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsanordnung*** nach Absatz 1***,*** 3

erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***nach Artikel 7***.	***oder 3a*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat ***unter den Bedingungen des Artikels 7*** eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsanordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2***.

Or. en

Änderungsantrag 812
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz 1 ***oder 3*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7.	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz 1 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 ***Absatz 1 oder gewährt einen Aufenthaltstitel, ein Visum für den längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung***.

Or. en

Begründung

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten den Mitgliedstaaten die ihnen gemäß Artikel 7 zur Verfügung stehenden Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 813
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Absatz 1 ***oder***	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***oder eine***

3 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so ***erlässt*** dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***nach Artikel 7***.	***Abschiebungsanordnung*** gemäß Absatz 1***, 3 oder 3a*** nicht an oder vollstreckt sie nicht, so ***kann*** dieser Mitgliedstaat ***unter den Bedingungen des Artikels 7*** eine Rückkehrentscheidung ***oder eine Abschiebungsanordnung gemäß Artikel 12 Absatz 2 erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 814
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine ***Rückkehrentscheidung*** nach Absatz 1 oder 3 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7.	(5) Erkennt ein Mitgliedstaat eine ***Rückkehrentscheidung oder Abschiebungsanordnung*** nach Absatz 1 oder 3 nicht an oder vollstreckt sie nicht, so erlässt dieser Mitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung nach Artikel 7 ***oder eine Abschiebungsanordnung im Einklang mit Artikel 12 Absatz 2***.

Or. en

Änderungsantrag 815
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die Vollstreckung der Rückkehr aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden.	(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung ***gemäß Absatz 1 nicht fort und setzt die Vollstreckung einer von diesem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassenen***

Rückkehrentscheidung aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden. ***Der Vollstreckungsmitgliedstaat ergreift weder in Bezug auf die Rückkehrentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat noch in Bezug auf eine von diesem Vollstreckungsmitgliedstaat erlassene Rückkehrentscheidung weitere Maßnahmen, es sei denn, der Entscheidungsmitgliedstaat teilt dem Vollstreckungsmitgliedstaat mit, dass die Aussetzung der Rückkehrentscheidung aufgehoben wurde.***

Or. en

Begründung

Es gibt zwei Elemente, die zu Beginn klargestellt werden sollten: i) die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung sollte nicht fortgesetzt werden; ii) wenn der Vollstreckungsmitgliedstaat selbst eine Rückkehrentscheidung erlassen hat, sollte diese Entscheidung ebenfalls ausgesetzt werden. Es ist auch wichtig, sich über die Folgemaßnahmen im Klaren zu sein.

Änderungsantrag 816
François-Xavier Bellamy, Lukas Mandl, Alice Teodorescu Måwe, Sander Smit, Loránt Vincze, Lena Düpont, Tomas Tobé, Rasa Juknevičienė, Jeroen Lenaers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die Vollstreckung der Rückkehr aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden.	(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die Vollstreckung der Rückkehr aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung ***oder Abschiebung*** im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden. ***Gegebenenfalls kann der Vollstreckungsmitgliedstaat eine neue Rückkehrentscheidung erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 817
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die ***Vollstreckung der Rückkehr*** aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden.	(6) Der Vollstreckungsmitgliedstaat setzt die ***Abschiebung*** aus, wenn die Wirkungen der Rückkehrentscheidung ***oder der Abschiebungsentscheidung*** im Entscheidungsmitgliedstaat ausgesetzt werden***, und kann unter den Bedingungen des Artikels 7 eine Rückkehrentscheidung erlassen***.

Or. en

Änderungsantrag 818
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Nimmt der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung zurück oder wird die Rückkehrentscheidung von einer Justizbehörde aufgehoben, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat ***unter den Bedingungen des Artikels 7*** eine Rückkehrentscheidung.	(7) Nimmt der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung zurück oder wird die Rückkehrentscheidung von einer Justizbehörde aufgehoben ***und erfüllt der betreffende Drittstaatsangehörige die Einreisevoraussetzungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/399 oder andere Voraussetzungen für die Einreise, den Aufenthalt oder den Aufenthalt in dem Vollstreckungsmitgliedstaat nicht oder nicht mehr***, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat eine Rückkehrentscheidung ***gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder stellt einen Aufenthaltstitel, ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder eine sonstige Aufenthaltsberechtigung gemäß Artikel 7 Absatz 9 aus***.

Or. en

Begründung

Vor dem Erlass einer neuen Rückkehrentscheidung muss sich der Vollstreckungsmitgliedstaat vergewissern, dass der betreffende Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllt. Aus Gründen der Rechtsklarheit sollten den Mitgliedstaaten die ihnen gemäß Artikel 7 zur Verfügung stehenden Optionen zur Verfügung gestellt werden.

Änderungsantrag 819
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Nimmt*** der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung ***zurück*** oder ***wird*** die Rückkehrentscheidung von einer Justizbehörde aufgehoben, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 7 eine Rückkehrentscheidung.	(7) ***Wenn*** der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung ***aussetzt oder zurücknimmt*** oder ***wenn*** die Rückkehrentscheidung von einer ***Verwaltungs- oder*** Justizbehörde aufgehoben ***wird***, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 7 eine Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 820
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Nimmt*** der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung ***zurück*** oder ***wird*** die Rückkehrentscheidung ***von einer Justizbehörde*** aufgehoben, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 7 eine	(7) ***Wenn*** der Entscheidungsmitgliedstaat die Rückkehrentscheidung ***aussetzt oder zurücknimmt*** oder ***wenn*** die Rückkehrentscheidung aufgehoben ***wird***, so erlässt der Vollstreckungsmitgliedstaat unter den Bedingungen des Artikels 7 eine

Rückkehrentscheidung.	Rückkehrentscheidung.

Or. en

Änderungsantrag 821
Marieke Ehlers

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung erforderlich sind.	(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ***und gegebenenfalls einer Abschiebungsanordnung*** erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 822
Mary Khan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung erforderlich sind.	(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung ***oder der Abschiebungsanordnung***

erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 823
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung erforderlich sind.	(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat ***auf Ersuchen*** im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der Vollstreckung der Rückkehrentscheidung erforderlich sind.

Or. en

Begründung

Da die gegenseitige Anerkennung nicht verpflichtend sein sollte, muss der Vollstreckungsmitgliedstaat beim Mitgliedstaat ein Ersuchen um die Daten und Dokumente stellen.

Änderungsantrag 824
Charlie Weimers, Alessandro Ciriani, Assita Kanko

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den	(8) Der Entscheidungsmitgliedstaat stellt dem Vollstreckungsmitgliedstaat im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1860 oder auf der Grundlage eines Informationsaustauschs zwischen den

Mitgliedstaaten nach Artikel 38 alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der ***Vollstreckung*** der ***Rückkehrentscheidung*** erforderlich sind.	Mitgliedstaaten nach Artikel 38 ***auf Ersuchen*** alle verfügbaren Daten und Dokumente zur Verfügung, die für die Zwecke der ***Rückkehr oder*** der ***Abschiebung*** erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 825
Murielle Laurent, Ana Catarina Mendes, Emma Rafowicz, Matjaž Nemec, Marco Tarquinio, Francisco Assis, Cecilia Strada

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen. ***Wird die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung von Frontex nicht unterstützt, so zahlt der Entscheidungsmitgliedstaat dem Vollstreckungsmitgliedstaat auf dessen Ersuchen hin einen Ausgleich in Höhe eines Betrags, der die dem Vollstreckungsmitgliedstaat tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt. Die Kommission erlässt einen Durchführungsbeschluss, in dem geeignete Kriterien für die Festlegung der Höhe und der praktischen Modalitäten der Ausgleichszahlung festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in Artikel 49 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen.***	(9) Der Vollstreckungsmitgliedstaat kann Frontex ersuchen, die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung gemäß Kapitel II Abschnitt 8 der Verordnung (EU) 2019/1896 zu unterstützen.

Or. en

Begründung

Mitgliedstaaten, die von ihrem Recht auf gegenseitige Anerkennung Gebrauch machen, können die Kosten für die Rückführung der Person dann nicht zurückfordern. Dies untergräbt den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, auf dem die gegenseitige Anerkennung letztlich beruht. Es stellt auch eine unverhältnismäßige Belastung

für den Mitgliedstaat dar, der die Rückkehrentscheidung erlässt, und würde dazu führen, dass bestimmte Mitgliedstaaten von der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen abgehalten würden.